



Stenografisches Protokoll der 64. Sitzung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berlin, den 25. Mai 2020, 15.30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Europasaal (4.900)

Vorsitz: Gunther Krichbaum, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 9

Öffentliche Anhörung

zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom
5. Mai 2020 (2 BvR 859/15) in Sachen
Staatsanleihekäufe der Europäischen Zentralbank

Liste der Sachverständigen/
Teilnehmer der Anhörung

Seite 3

Verzeichnis der Redner

Seite 5



Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union



Liste der Sachverständigen

Prof. Dr. Christian Calliess
Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Claus Dieter Classen
Universität Greifswald

Prof. Ph.D. Marcel Fratzscher
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW)

Prof. Dr. Martin Höpner
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung (MPIfG)

Prof. Dr. Franz C. Mayer
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Dirk Meyer
Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr, Hamburg

Prof. Ph.D. Jörg Rocholl
European School of Management and Technology (ESMT)

Prof. Dr. Christian Walter
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Teilnehmer der Anhörung

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	<p>Amthor, Philipp Hahn, Florian Hirte, Dr. Heribert Krichbaum, Gunther Ludwig, Dr. Saskia Marschall, Matern von Seif, Detlef</p> <p>Caspary, Daniel, MdEP Simon, Prof. Dr. Sven, MdEP</p>	<p>Leikert, Dr. Katja</p> <p>Dr. Berger, Stefan, MdEP Pieper, Dr. Markus, MdEP</p> <p>Haushaltsausschuss: Berghegger, Dr. André</p> <p>Finanzausschuss: Radwan, Alexander Tebroke, Dr. Hermann-Josef</p>
SPD	<p>Baradari, Nezhahat Hakverdi, Metin Petry, Christian Schäfer (Bochum), Axel Schraps, Johannes</p>	<p>Finanzausschuss: Bindinger (Heidelberg), Lothar</p>
AfD	<p>Droese, Siegbert Kleinwächter, Norbert Weyel, Dr. Harald</p>	<p>Boehringer, Peter</p> <p>AfRechtVer: Peterka, Tobias</p>
FDP	<p>Link, Michael Georg Ullrich, Gerald</p>	<p>Finanzausschuss: Herbrand, Markus</p> <p>Haushaltsausschuss: Klein, Karsten</p>
DIE LINKE.	<p>Dehm, Dr. Diether</p>	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<p>Brantner, Dr. Franziska Sarrazin, Manuel Zickenheiner, Gerhard</p> <p>Marquardt, Erik, MdEP</p>	<p>Kindler, Sven-Christian</p> <p>v. Cramon-Taubadel, Viola, MdEP</p> <p>Finanzausschuss: Paus, Lisa</p>



Verzeichnis der Redner	Seite
Vorsitzender Gunther Krichbaum	9
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin)	10
Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald)	12
Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.)	13
Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald)	14
Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner (Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung)	15
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld)	17
Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer (Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr, Hamburg)	18
Sachverständiger Prof. Ph. D. Jörg Rocholl (European School of Management and Technology)	19
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München)	21
Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)	22
Vorsitzender Gunther Krichbaum	24
Philipp Amthor (CDU/CSU)	24
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess	24
Christian Petry (SPD)	25
Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher	25
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	25
Peter Boehringer (AfD)	26
Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer	26



	Seite
Detlef Seif (CDU/CSU)	27
Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen	27
Gerald Ullrich (FDP)	28
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter	28
Metin Hakverdi (SPD)	29
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	30
Dr. Diether Dehm (DIE LINKE)	30
Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner	31
Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener	31
Vorsitzender Gunther Krichbaum	32
Prof. Dr. Sven Simon (MdEP)	32
Vorsitzender Gunther Krichbaum	33
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	33
Vorsitzender Gunther Krichbaum	34
Axel Schäfer (Bochum) (SPD)	34
Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher	34
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	34
Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	35
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess	35
Dr. Harald Weyel (AfD)	36
Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer	36
Dr. Markus Pieper (MdEP)	37
Vorsitzender Gunther Krichbaum	37



	Seite
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess	38
Michael Georg Link (FDP)	38
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter	39
Vorsitzender Gunther Krichbaum	40
Johannes Schraps (SPD)	40
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	40
Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher	41
Dr. Diether Dehm (DIE LINKE)	41
Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner	41
Sven-Christian Kindler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	42
Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener	42
Florian Hahn (CDU/CSU)	43
Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher	43
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	43
Vorsitzender Gunther Krichbaum	44
Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener	44
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter	45
Sachverständiger Prof. Ph. D. Jörg Rocholl	46
Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer	46
Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer	47
Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner	47
Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher	48
Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen	49



	Seite
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess	50
Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess	50
Vorsitzender Gunther Krichbaum	51



(Beginn: 15.37 Uhr)

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir können mit leichter Verzögerung unsere heutige Sitzung starten. Es waren noch einige technische Probleme zu lösen, insbesondere im Hinblick auf diejenigen, die uns zugeschaltet sind. Die Sitzung ist eröffnet. Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung

zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15) in Sachen Staatsanleihekäufe der Europäischen Zentralbank

Der Ausschuss hat die Durchführung der Anhörung in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 beschlossen. Die Anhörung wird in einem sogenannten gemischten Format stattfinden, wie ich gerade schon angedeutet habe. Für diejenigen, die jetzt die Fernsehbilder sehen: Es gibt zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, aber auch Regierungsvertreter, die sich über ein Videokonferenzformat in diese Sitzung einwählen. Dies gilt auch für unsere mitwirkungsberechtigten Kolleginnen und Kollegen aus dem Europäischen Parlament, die ich ebenso herzlich begrüßen darf.

Die Anzahl der Plätze im Saal ist aufgrund der Abstandsregelungen leider begrenzt; deswegen ist die Zuschaltung erforderlich. Das gilt auch für drei unserer Sachverständigen, die ich Ihnen gleich namentlich vorstellen möchte.

Bevor wir mit der Anhörung beginnen, erlauben Sie mir noch einige organisatorische Hinweise:

Die Anhörung ist öffentlich. Sie wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 1 übertragen. Ich bitte Sie, dies im Verlauf der Sitzung nicht zu vergessen. Das gilt insbesondere für diejenigen, die uns zugeschaltet sind. Wenn Sie hier also Nüsse knacken oder Mandarinen schälen, findet das eine republikweite Beachtung.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind auf den Ausschussdrucksachen 19(21)96 bis 19(21)103 verteilt worden, und sie bleiben auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.

Das Zeitfenster für unsere Anhörung ist von jetzt an gerechnet bis maximal 18.30 Uhr geöffnet.

Im Interesse möglichst vieler Wortmeldungen haben sich die Fraktionen auf das folgende, hier übliche Verfahren verständigt:

Zunächst werden die Sachverständigen ihre einleitenden Stellungnahmen vortragen. Dafür sind jeweils fünf Minuten vorgesehen. Ich kann Ihnen jetzt anempfehlen, soweit Sie ein Handy mit einer Countdown-Funktion haben: Legen Sie das einfach, vielleicht in stummem Zustand, vor sich; dann haben Sie eine gewisse Orientierung. Heute haben wir hier nämlich nicht, wie sonst üblich, auf dem Videowürfel eine Uhr, die rückwärtsläuft.

Anschließend kommen wir zu den Fragen und Antworten. Die Fragen werden jeweils unmittelbar beantwortet. Die Fragesteller werden gebeten, entweder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Für jede Frage-Antwort-Einheit ist ein Zeitfenster von vier Minuten vorgesehen. Je kürzer die Frage, desto mehr Zeit verbleibt zu deren Beantwortung.

Der Zeitablauf erscheint im Saal auf der kleinen weißen Uhr. Es wird nach Ablauf von vier Minuten ein akustisches Signal ertönen.

Jede Fragerunde besteht aus neun Frage-Antwort-Einheiten. Die uns zur Verfügung stehende Zeit erlaubt voraussichtlich drei Fragerunden.

Die Fraktionen regen an, die Fragen der ersten Runde auf die rechtlichen Aspekte zu konzentrieren und in der zweiten Runde stärker die ökonomischen Aspekte zu behandeln. Das bitte ich die Fragesteller entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte sagen Sie zu Beginn Ihrer Wortmeldung jeweils, an wen Sie Ihre Frage richten. Im Rahmen



einer Schlussrunde werde ich den einzelnen Sachverständigen am Ende noch mal das Wort zu einem kurzen abschließenden Statement erteilen.

Bitte benutzen Sie für alle Redebeiträge das Mikrofon. Teilnehmer über das WebEx-Format: Bitte stellen Sie jetzt Ihre Mikrofone auf stumm, soweit dies noch nicht geschehen ist, und aktivieren Sie die Mikrofone natürlich nur dann, wenn Sie das Wort ergreifen.

Die Anwesenden bitte ich, auf eine parallele Zuschaltung per WebEx zu verzichten, weil ansonsten technische Störungen zu befürchten sind.

Nach diesen zahlreichen Hinweisen können wir nunmehr mit der Anhörung beginnen. Es ist eine Anhörung, die wir als Europaausschuss hier nicht alleine durchführen: Auch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Finanzausschuss, aus dem Haushaltsausschuss und aus dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz haben wir dazu eingeladen. Ich freue mich, dass sehr viele dieser Einladung gefolgt sind. Insofern ein herzliches Willkommen an alle Kollegen!

Für unsere Zuschauer sei zur Einordnung angemerkt: Auch wir als Parlament haben Schlüsse aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen. Da befinden wir uns, offen ausgesprochen, in einem gewissen Dilemma, da wir auf der einen Seite die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes selbstverständlich genauso beachten müssen wie auf der anderen Seite die Unabhängigkeit der EZB oder auch die Verbindlichkeit einer EuGH-Entscheidung. Das alles in Einklang, in eine Balance zu bringen, ist alles andere als einfach, zumal weitere parlamentarische Entscheidungen anstehen, die letztlich natürlich im Zusammenhang mit diesem Urteil stehen. Da müssen wir klug und weise entscheiden, damit wir nicht weitere verfassungsrechtliche Konflikte hervorrufen.

Deswegen holen wir uns jetzt Sachverstand ins Haus und freuen uns, dass Sie alle, unsere Sachverständigen, da sind. Ich darf Sie der Reihe nach kurz vorstellen: Zunächst Professor Dr. Christian Calliess, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht, Freie Universität Berlin.

Zugeschaltet über Video: Professor Dr. Claus-Dieter Classen, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht, Universität Greifswald. Professor Jörg Rocholl, Präsident der European School of Management and Technology, Berlin. Professor Dr. Franz Mayer - ein alter Bekannter hier im Europaausschuss -, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht, Rechtsvergleich und Rechtspolitik, Universität Bielefeld. Professor Marcel Fratzscher, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, DIW, Berlin. Professor Dr. Dirk Meyer, Inhaber des Lehrstuhls für Ordnungsökonomik, Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr, Hamburg. Ebenfalls zugeschaltet per Video: Professor Dr. Christian Walter, Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München. Professor Dr. Martin Höpner, Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln; er ist ebenfalls per Video zugeschaltet. Last, but not least: Professor Dr. Bernhard Wegener, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. - So viel zu unseren heutigen Sachverständigen.

Nun bitte ich als Ersten Professor Calliess um seine einleitende Stellungnahme.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. - Ich möchte einleitend auf zwei Aspekte hinweisen:

Der eine betrifft im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Frage: War es unbedingt notwendig, in diesem Fall den Anwendungsvorrang des Unionsrechts zu überspielen? Die Europäische Union ist ja bekanntlich kein Bundesstaat; es gilt also nicht der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, sondern es geht hier um einen Anwendungsvorrang zwischen dem Unionsrecht und dem mitgliedstaatlichen Recht. In diesem Sinne gibt es keine Hierarchie in der europäischen Rechtsordnung, sondern diese Rechtsordnung ist auf



Kooperation, auf loyale Zusammenarbeit und auf Dialog ausgerichtet.

Wenn man sich nun das Urteil des Bundesverfassungsgerichts näher ansieht, dann stellt man fest, dass nach diesem ersten Schritt des Dialoges, nämlich der Vorlage an den EuGH, das Bundesverfassungsgericht sich in der EuGH-Entscheidung zu dem Fall, also in dem Urteil in der Rechtssache Weiss, nicht hinreichend mit seinen Argumenten wiederfand. Das betrifft jetzt, ohne da ins Detail zu gehen, die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ja dann auch einer der wesentlichen Auslöser für den Ultra-vires-Vorwurf, den das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem EuGH und eben auch der EZB erhebt.

Sieht man genauer hin, stellt man fest: Es waren zwei unterschiedliche Verhältnismäßigkeitsprüfungen, die hier einerseits vom EuGH und andererseits vom Bundesverfassungsgericht vorgenommen worden sind. In dieser Situation, wo offenbar ein „Missverständnis“ - so habe ich das in meiner schriftlichen Stellungnahme bezeichnet - vorliegt, hätte im Sinne des Dialoges nach Artikel 4 Absatz 3 EUV - Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit - wegen der Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV das Bundesverfassungsgericht hier eigentlich erneut vorlegen müssen. Eine zweite Vorlage hätte diesen Konflikt möglicherweise vermeiden können.

Der zweite Punkte, auf den ich im Zusammenhang mit diesem Urteil hinweisen möchte, ist, dass das Bundesverfassungsgericht entgegen seiner Honeywell-Rechtsprechung die strengen Kriterien, die hier mit Blick auf einen Ultra-vires-Akt formuliert worden sind, aus meiner Sicht aufweicht: Zwar nicht formal - es wird an den Begrifflichkeiten festgehalten -, aber sozusagen in der konkreten Anwendung werden hier tatsächlich die Maßstäbe verschoben. Die Honeywell-Rechtsprechung besagte ja: Wir nehmen einen Ultra-vires-Akt an, wenn die Organe der Europäischen Union ihre Zuständigkeit offensichtlich überschreiten und es zu einer strukturellen Kompetenzverschiebung kommt.

Es ist aber so, dass diese strengen Kriterien jetzt, wenn man sich das Urteil näher anschaut mit Blick auf das Handeln der EZB, wo es ja um diese ausgesprochen schwierige Abgrenzung zwischen Geldpolitik - den Grenzen der Geldpolitik - und Wirtschaftspolitik geht, alles andere als evident sind. Das war im OMT-Verfahren so - da haben die Sachverständigen sechs Stunden darüber diskutiert, wo diese Grenze zwischen Geld- und Wirtschaftspolitik verläuft -, und daran hat sich auch nichts geändert. Das Bundesverfassungsgericht hätte hier auch mit Blick auf die Unabhängigkeit der EZB aus meiner Sicht eher den Spielraum der EZB - den Entscheidungsspielraum, den Beurteilungsspielraum - achten und sich auf eine reine Evidenzkontrolle beschränken müssen und hätte dann nicht zu dem Ergebnis kommen können, dass es hier zu einer strukturellen Kompetenzverschiebung gekommen ist.

Im Übrigen meine ich, dass die Ultra-vires-Kontrolle auch notwendigerweise an die Verfassungsidentität gekoppelt ist, wenn das Bundesverfassungsgericht sich über eine Entscheidung des EuGH hinwegsetzen will. Das war im OMT-Urteil angedeutet, aber offengelassen worden - so habe ich das jedenfalls verstanden -, und hier hat das Bundesverfassungsgericht jetzt eine andere Richtung eingeschlagen. Das heißt, wenn es um das Eingemachte der Verfassung geht - das ist bei uns die Ewigkeitsklausel des Artikel 79 Absatz 3 GG -, dann kann das Verfassungsgericht als Ultima Ratio, als Reservekompetenz, allenfalls den Anwendungsvorrang, wie er im EuGH-Urteil zum Ausdruck kommt, überspielen. Dies hier ist aber kein solcher Fall. Hier geht es nicht um die Menschenwürde oder um den Kernbereich des Demokratieprinzips.

Letzter Punkt. Was ist mit dem Bundestag, der ja nun durch das Urteil adressiert wird, und was hätte der Bundestag denn tun sollen? Das ist eigentlich die Frage, die sich stellt. Ist es nicht so, dass, wenn sich die Bundesregierung entscheidet, keine Nichtigkeitsklage vor dem EuGH gegen das Programm der EZB zu erheben, dies eine politische Entscheidung ist, die demokratisch legitimiert ist durch die vom Bundestag getragene Bundesregierung?



Insofern hätte man, wenn man mit dem Demokratieprinzip argumentiert, eigentlich diese Entscheidung der Bundesregierung, keine Klage gegen die EZB und ihr Programm zu erheben, wie es ja die Verträge vorsehen - diese Möglichkeit gibt es ja; die EZB ist zwar unabhängig, aber sie unterliegt schon der rechtlichen Kontrolle, eben derjenigen des EuGH -, akzeptieren müssen. Denn das ist eine Frage, die demokratisch im Kontext von Wahlen entschieden werden muss. Es kann dann eine Opposition kommen und im Zusammenhang mit den Wahlen sagen: Diese Regierung tut zu wenig, um die EZB zu kontrollieren. - Aber es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, in diesem hochsensiblen Bereich, im komplexen Fragenkreis zwischen Geld- und Wirtschaftspolitik, hier einzuschreiten und die Entscheidung, den Weg demokratisch vorzugeben.

Was hätte der Bundestag im Übrigen tun können? Soll er die Bundesregierung auffordern, Nichtigkeitsklage zu erheben? Und wenn die Bundesregierung dann eben anderer Meinung ist und es nicht tut, was soll denn dann der Bundestag tun? Kommen wir dann in die Situation, dass der Bundestag eigentlich gezwungen ist, eine Art Misstrauensvotum auf den Weg zu bringen, um eben tatsächlich den Erwartungen, hier denjenigen des Bundesverfassungsgerichts, unter dem Aspekt Integrations- und Budgetverantwortung gerecht zu werden? Das ist ein Dilemma, das schon im OMT-Urteil bestand und das dieses Urteil jetzt ganz konkret eben auch noch einmal aufwirft. Und ich glaube in der Tat, dass die Integrationsverantwortung hier vom Bundestag allenfalls in der Form hätte wahrgenommen werden können, dass man eben praktisch diesen Prozess so wie im OMT-Programm begleitet, auch kritisch begleitet, dass das Programm diskutiert wird, aber nicht dadurch, dass man sozusagen hier die Bundesregierung durch rechtliche Schritte zur Klage zwingt. - Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Callies. - Wir fahren in alphabetischer Reihenfolge fort. Professor Dr. Claus Dieter Classen müsste uns jetzt per Video zugeschaltet werden oder sein. - Wir warten einfach einmal.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Darf ich fragen, ob ich zu hören bin?

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Zu hören sind Sie gut, ja.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Ich hoffe, ich bin auch im Bild zu sehen.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Das noch nicht, aber wir arbeiten daran.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Bin ich jetzt zu sehen?

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Auch noch nicht. Aber Sie sind zu hören. Wenn Sie vielleicht noch einen Tick näher an das Mikrofon herangehen? Zu hören sind Sie.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Ich habe ja deutlich gesagt, dass ich mit beiden Urteilen nur begrenzt glücklich bin.

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Herr Callies eben angesprochen hat, vielleicht nur der Hinweis: Für das Verfassungsgericht ist das nicht isoliert der Punkt, sondern es geht dem Verfassungsgericht darum, dass überhaupt keine gerichtliche Kontrolle an objektiven Maßstäben stattfinden kann. Es gibt eine ... (akustisch unverständlich)

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Entschuldigung, Herr Professor Classen. - Herr Professor Classen?

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Ja.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Haben Sie vielleicht die Möglichkeit, das Mikro heranzuziehen oder näher an das Mikro heranzukommen?

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Also, ich habe hier meinen Laptop. Deswegen kann ich das Mikro nicht



bewegen. Ich bin jetzt aber sehr nahe am Laptop.
Bin ich ... (akustisch unverständlich)

(Störung der Video- und
Audioübertragung)

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Ich würde vorschlagen, Herr Professor Classen, wenn Sie einverstanden sind: Wir versuchen, das technisch noch mal einigermaßen zu optimieren, und würden dann zunächst mal mit Herrn Professor Fratzscher fortfahren.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen
(Universität Greifswald): Ja.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Und wir versuchen im Hintergrund, Ihnen behilflich zu sein. Wenn Sie damit einverstanden sind, -

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen
(Universität Greifswald): Sehr gerne.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: - dann würde ich zunächst Herrn Professor Fratzscher das Wort für die Stellungnahme geben, und wir schauen, dass wir das zwischenzeitlich mit dem Ton noch optimieren können.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher
(Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder, Damen und Herren! Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte aus Sicht des Ökonomen, des Wirtschaftswissenschaftlers, die Entscheidung kommentieren und möchte als ersten Punkt auf das Thema Verhältnismäßigkeit eingehen.

Aus ökonomischer Sicht halte ich es für verständlich, dass jede geldpolitische Entscheidung natürlich Auswirkungen hat auf die gesamte Wirtschaft, auf jeden Einzelnen, auf jedes einzelne Individuum. Womit ich als Ökonom Schwierigkeiten habe, ist, zu verstehen, wie eine Geldpolitik, die versucht, ihr Mandat zu erfüllen, nicht verhältnismäßig sein kann - ich habe die Beispiele gehört; also wenn die EZB jetzt Anleihen kauft und die Inflation von 1,0 Prozent auf

1,1 Prozent erhöht mit dem Ziel, das sie sich gegeben hat, Preisstabilität zu definieren als Inflation über die mittlere Frist von knapp unter 2 Prozent -, wie eine solche Politik beispielsweise dazu führen könnte, dass es eine Arbeitslosigkeit von 30 Prozent gibt, dass Banken zusammenbrechen können.

Das erste Argument, das mir wichtig ist zu betonen: Es ist in der wirklichen Welt, der wirklichen wirtschaftlichen Welt sehr schwer, zu sehen, wie eine Geldpolitik, die auf Preisstabilität abzielt, nicht verhältnismäßig sein kann, weil das Ziel der Preisstabilität der EZB ja gegeben wurde. Es gibt ja 70 Jahre von Entwicklungen, was Zentralbanken gemacht haben oder machen sollten, und dann ist man Anfang der 90er-Jahre zur Entscheidung gekommen: Zentralbanken sollen das Ziel der Preisstabilität verfolgen, gerade damit ihre Geldpolitik keine unverhältnismäßigen Effekte auf andere Variablen hat. - Das ist der erste Punkt, den ich unterstreichen will. Also, ich tue mich aus einer empirischen Perspektive sehr schwer damit, zu sagen: Eine Geldpolitik kann wirtschaftlich etwas verursachen, was objektiv so schädlich ist, dass es nicht verhältnismäßig ist.

Der zweite Punkt betrifft die Verteilungswirkung. Hier sind ja durchaus einige Beispiele auch vom Bundesverfassungsgericht genannt worden, was die Zinsen für die Sparerinnen und Sparer betrifft, was das Thema Finanzstabilität für Banken bedeutet und was es auch für die Finanzierung von Staatsschulden bedeutet. Und hier gilt es zu betonen, dass eine jede geldpolitische Entscheidung immer und überall Verteilungswirkung hat, innerhalb einer Gesellschaft - zwischen Sparern und Schuldner, zwischen Unternehmen, Banken und privaten Haushalten -, aber auch über Länder hinweg.

Natürlich bedeutet das, wenn eine gewisse geldpolitische Entscheidung genommen wird wie das PSPP, dass implizit letztlich Risiken angenommen werden vom Euro-System als Ganzes, die vielleicht asymmetrisch verteilt sind. Beispiel: Italien hat höhere Risiken, hat ein höheres Risiko, eine Staatsinsolvenz zu erleben oder ein Bankenproblem zu haben, und hier werden natürlich Risiken geteilt.



Primär bei diesem zweiten Punkt ist also: Jede geldpolitische Entscheidung hat diese Verteilungswirkung, und - das ist auch ganz wichtig - es ist auch Ziel und bewusst und gewollt, dass sie diese Wirkung hat, dass es eine Risikoteilung gibt; denn die Idee einer Währungsunion ist, dass durch eine Risikoteilung alle gemeinsam für ein wirtschaftliches finanzielles Risiko bereitstehen und damit auch diese Risiken reduziert werden.

Risikoteilung und Risikoreduzierung sind also zwei Seiten der gleichen Medaille, und es ist gewünscht, dass man mit einer Geldpolitik dazu beiträgt, dass dadurch Geldwertstabilität, Preisstabilität letztlich auch gewährleistet werden kann.

Der dritte Punkt bezieht sich für mich auch auf die Frage: Was heißt das eigentlich für das Mandat der Europäischen Zentralbank, wenn man eine Verhältnismäßigkeitsprüfung macht, wenn man also der EZB sagt: „Ihr dürft euer Ziel der Preisstabilität nicht zu jedem Preis oder mit allen geldpolitischen Maßnahmen verfolgen“? Das heißt für mich, dass das primäre Mandat der Preisstabilität so nicht unkonditioniert gilt, sondern dass es hier Einschränkungen gibt, dass es eigentlich nicht dieses eine Mandat geben kann.

Das heißt für mich im Umkehrschluss, dass man in einzelnen Fällen entscheiden könnte: Nein, die EZB soll nicht das tun, was notwendig ist, um das Mandat der Preisstabilität zu erfüllen, sondern etwas anderes. - Für mich wäre es, zugespitzt gesagt, letztlich ein Mandatsbruch, wenn die EZB sagt: Nein, wir wollen jetzt nicht die Zinsen senken oder nicht mehr Liquidität vergeben oder keine Anleihen kaufen, wie es jetzt beim PSPP der Fall ist, weil der Nutzen in Form von Preisstabilität von dem, was wir erfüllen werden, nicht die Kosten oder die Nebeneffekte oder die Auswirkungen rechtfertigt, die es auf andere Dimensionen hat.

Ich will noch kurz zwei Punkte erwähnen: einmal das Thema Finanzpolitik. Hier kann ich mich sehr kurz halten: Jede geldpolitische Maßnahme hat quasi immer auch fiskalische Auswirkungen, das heißt aber nicht, dass es Finanzpoli-

tik ist. Ich glaube, wichtig ist die Frage der Intention, und alles, was die EZB tut, zeigt, dass sie letztlich ein geldpolitisches Ziel verfolgt.

Bei meinem allerletzten Punkt geht es um eine Sorge, die man auch berücksichtigen muss. Eine Zentralbank lebt von ihrer Glaubwürdigkeit. Mit diesem Urteil und der Unsicherheit, die dadurch entsteht, wird die De-facto-Unabhängigkeit der EZB begrenzt, damit ihre Glaubwürdigkeit und damit auch ihre Effektivität. Meine große Sorge ist also, dass ein solches Urteil unter Umständen einen enormen wirtschaftlichen, ökonomischen, Schaden anrichten könnte, weil es letztlich die Glaubwürdigkeit der EZB beschädigt und damit auch ihre Möglichkeit, effektiv zu handeln.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Fratzscher. - Ich würde sagen, wir starten einen zweiten Versuch, Herrn Professor Classen zu uns zu schalten.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung. - Das zentrale Anliegen des Bundesverfassungsgerichts war einfach, dass es überhaupt Kompetenzgrenzen geben muss, die auch rechtlich kontrollierbar sind. Wenn man sagt: „Die Währungspolitik und die Wirtschaftspolitik sind nicht klar voneinander abzugrenzen, wir machen stattdessen Verhältnismäßigkeit“ - so der Ansatz des EuGH im OMT-Urteil -, dann akzeptiert das das Bundesverfassungsgericht, aber eben mit der Prämisse, dass die Verhältnismäßigkeit sachgerecht geprüft wird. Wenn man sagt: „Die Verhältnismäßigkeit ist auch schwierig zu kontrollieren“, dann wird das ein Problem; denn über die Instrumente, die der EZB zur Verfügung stehen, kann man das auch nur schwer kontrollieren, weil die Instrumente nicht nur exklusiv der EZB zur Verfügung stehen, sondern auch anderweitig genutzt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat das Problem gesehen, dass an keiner Stelle der verschiedenen Stellschrauben - jedenfalls in der Wahrnehmung des Bundesverfassungsgerichts - so viel gerichtliche Kontrolle da war, dass man das Gefühl hatte, dass sie hinreichend effektiv war. - Das ist sozusagen die eine Seite.



Die andere Seite: Wenn man das Urteil liest, sieht man, dass es aus einer extrem klar pointierten deutschen Perspektive gesprochen ist. Das heißt, die eigentliche Grundidee von ultra vires, dass alle in gleicher Weise sagen würden: „Das geht so nicht“, ist, was das Grundprinzip der Notwendigkeit gerichtlicher Kontrolle betrifft, natürlich akzeptiert und von daher auch plausibel. Bei der konkreten Begründung merkt man doch immer wieder, dass es sehr stark aus deutscher Perspektive geschrieben wurde.

Wegen der knappen Zeit würde ich gerne andere Punkte in den Vordergrund stellen, nämlich hinsichtlich der Frage: Was sollte der Bundestag machen?

Er kann natürlich Rechtspositionen formulieren. Inwieweit das die EZB beeindrucken wird, bleibt abzuwarten. Rechtswidrig wäre das jedenfalls nicht; Herr Calliess hat ja schon gesagt: Die Bundesregierung kann klagen. - Dann kann sie natürlich auch Rechtspositionen im Vorfeld artikulieren, und der Bundestag kann das dann natürlich erst recht.

In jedem Fall muss die EZB ja immer wieder konkret entscheiden, was sie im Einzelnen tut, also in welchem Umfang sie jeweils Staatsanleihen ankauft und in welchem Ausmaß sie es nicht tut. Man kann hoffen, dass in diesem Rahmen Signale von der EZB ausgehen, die ein bisschen stärker deutlich machen, warum, wieso, weshalb in bestimmtem Ausmaß bestimmte Entscheidungen getroffen werden, die dann im Ergebnis dazu führen, dass das Bundesverfassungsgericht die Antworten bekommt, die es erwartet. Ob das so kommt oder nicht, kann der Bundestag natürlich nur sehr schwer beeinflussen, weil der Bundestag letztlich auf die EZB keinen Zugriff hat und auch keinen Zugriff haben darf.

Im Raum steht natürlich ein Vertragsverletzungsverfahren, das die Kommission aus meiner Sicht nur schwer vermeiden kann, sodass der Bundestag am Ende in die schwierige Situation kommen könnte, sich Vollstreckungsanforderungen einerseits aus Karlsruhe und andererseits vom EuGH gegenüberzusehen. Man kann hoffen, dass es nicht so kommt. Deswegen unterstreiche ich

sehr, was Herr Walter in seiner Stellungnahme geschrieben hat: Deeskalation ist das richtige Wort. - Aber es ist eben ein schwieriger Weg dahin.

Eine letzte Bemerkung. Der Anknüpfungspunkt für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ja, zu sagen: Es fehlt an dem Übertragungsakt. - Man kann sich natürlich überlegen, ob man diesen Übertragungsakt nicht irgendwie nachholen kann. Ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme kurz angedeutet. Kann nicht der Bundestag zumindest für die Zukunft - für die Vergangenheit sind die Dinge natürlich gelaufen - durch ein einseitiges Gesetz sozusagen das, was die EZB beschließt, noch nach dem Motto bestätigen: „Wir übertragen jetzt durch dieses Gesetz einseitig die Kompetenz“? Das wäre nicht das erste Mal, dass man im Kontext von Übertragung von Hoheitsrechten einen solchen einseitigen Akt macht, auch nachträglich. Bei der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die der Sicherheitsrat eingerichtet hat, hat man das auch nachträglich gemacht. Man muss da natürlich die Budgethoheit des Parlaments beachten. Aber wenn der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit ein solches Gesetz beschließen würde, das in einem definierten Rahmen die EZB-Programme als sachgerecht bestätigt, und insoweit deutlich macht, dass das aus seiner Sicht eine vernünftige Entscheidung ist, dann könnte man sich überlegen, ob nicht auf diesem Wege der ganzen Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, dass es am Übertragungsakt fehlt, der Boden entzogen wäre. - Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Classen. Jetzt hat es auch akustisch prima geklappt. - Auch per Video zugeschaltet ist uns jetzt Professor Dr. Höpner.

Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner (Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Ursache für den Konflikt, mit dem wir uns heute befassen, liegt in der Kluft zwischen Rechtsgrundlagen und Praxis der Währungsunion. Diese Kluft gibt es ja wirklich. Das ist heute noch nicht richtig zur Sprache gekommen. Die Verträge postulieren eine Trennbarkeit



von Geldpolitik und Wirtschaftspolitik, die mit einem Fragezeichen zu versehen ist. Sie enthalten eine Nichtbeistandsklausel und ein Verbot der monetären Staatsfinanzierung. All das ist seit dem Eintritt in die Euro-Krise praktisch Makulatur.

Angesichts dieser objektiven Kluft ist das Karlsruher Urteil ganz gewiss kein Paukenschlag. Das Urteil hätte rein rechtlich betrachtet auch völlig anders ausfallen können, nämlich mit einer Qualifizierung der Ankaufprogramme als Wirtschaftspolitik und als Staatsfinanzierung. Wenn Karlsruhe das gemacht hätte, hätte das wahrscheinlich eine starke Wirtschaftskrise eingeleitet, vielleicht sogar ein Ende des Euro. Und weil Karlsruhe diesen Weg unbedingt vermeiden wollte, ging es diesen merkwürdigen prozeduralen Weg über die eingeforderte Verhältnismäßigkeitskontrolle.

Es ist schon richtig - Herr Calliess hat das auch schon gut verdeutlicht -, dass die Gleichzeitigkeit der sanften Signale an die Europäische Zentralbank und der schwerwiegenden Signale an den EuGH irgendwie merkwürdig ist. Ich denke, wir sollten aber anerkennen, dass das vor allem daran liegt, dass Karlsruhe keine Schäden anrichten wollte und das in praktischer Hinsicht auch nicht getan hat. Die Reißleine gegenüber dem Europäischen Gerichtshof ist angesichts des Weiss-Urteils des EuGH aus meiner Sicht zumindest nachvollziehbar.

Also, das Urteil ist nicht erfreulich - das sehe ich auch so -, aber es ist zum Glück irgendwie erfreulich beherrschbar.

Was können wir tun? Meines Erachtens sollten Sie die EZB um Vorlage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der im Rahmen des PSPP getätigten Ankäufe bitten, also wohlgemerkt bitten. Anweisen können Sie nicht. Diese Bitte ließe sich um eine Erklärung ergänzen, die ungefähr folgenden Inhalt haben könnte:

Erstens. Der Deutsche Bundestag achtet die Unabhängigkeit der EZB. Es geht uns darum, die Nachvollziehbarkeit der Notenbankpolitik in der Öffentlichkeit zu stärken.

Zweitens. Speziell wünscht und bezweckt der Deutsche Bundestag keine Eingriffe in den Instrumentenkasten der EZB. Es geht ausschließlich um die Transparenz des verhältnismäßigen Einsatzes der Instrumente.

Drittens. Der Deutsche Bundestag wünscht in diesem Zusammenhang keine deutsche Sonderbehandlung. Die erbetene Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte sich daher auf den gesamten Euro-Raum beziehen.

Und viertens. Daher würde es der Deutsche Bundestag vorziehen, wenn der EZB-Rat die Abfassung der erbetenen Schrift nicht an die Deutsche Bundesbank delegieren würde.

Meine Damen und Herren, ich komme auch schon zum Schluss. Es kursieren derzeit ernstgemeinte Vorschläge, den Konflikt mutwillig zu eskalieren: Man solle die Bitte an die EZB einfach unterlassen, oder die EZB solle die Bitte ignorieren, oder man solle informell die Kommission ermuntern, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten. - Bitte lassen Sie sich nicht in solche Eskalationsszenarien hineinleiten. Noch ist die ganze Sache relativ gut zu bewältigen; aber das muss nicht so bleiben. Wenn erst der EuGH ein Zwangsgeld gegen Deutschland verhängt und Karlsruhe diese Entscheidung seinerseits als Ultra-vires-Akt qualifiziert, dann weiß ich auch nicht, wie wir aus der Sache eigentlich wieder rauskommen wollen. Einen neuen Dialog zwischen Luxemburg und Karlsruhe würde ein Vertragsverletzungsverfahren schon gar nicht einleiten, zumal sich vor dem EuGH in Luxemburg ja die Bundesregierung rechtfertigen müsste, nicht das Bundesverfassungsgericht.

Als guter Staatsbürger und guter Europäer will ich Ihnen sagen: Jede mutwillig herbeigeführte Eskalation dieses Konflikts wäre der nackte Wahnsinn. - Schönen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Höpner. - Wir fahren fort mit dem Eingangsstatement von Professor Mayer.



Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. - Meine Damen und Herren Abgeordnete! Gleich zu meiner Kernthese: Das Urteil erscheint mir aus europa- und verfassungsrechtlicher sowie europa- wie verfassungspolitischer Sicht als Kompetenzüberschreitung. Ich möchte das in einigen Thesen weiterentwickeln und verweise im Übrigen auf meine schriftliche Stellungnahme und die dort niedergelegten Thesen.

Das Urteil ist keine völlige Überraschung, gerade nach der mündlichen Verhandlung. Aber dass die Senatsmehrheit es riskieren würde, in das hochsensible Handlungsfeld der Europäischen Zentralbank einzufallen, war dann doch nicht sicher. Enttäuschend ist, dass ein derart problematisches Urteil mit 7 : 1 Richterstimmen ohne Sondervotum ergeht. Absehbar wird das Urteil eine Fortsetzung haben. Es lädt förmlich zu weiteren Klagen ein.

Allerdings war das Urteil vor der Coronakrise fertiggestellt worden. Bei einer erneuten Befassung mit der EZB könnte eine zurückhaltendere Linie eingenommen werden.

Ein zentraler rechtlicher Kritikpunkt: Das Urteil entspricht nicht den eigenen Maßstäben des Zweiten Senates, Stichwort „Honeywell“. Eine methodisch nicht mehr nachvollziehbare Willkürentscheidung von 15 europäischen Richtern sehe ich nicht, auch keine offensichtliche Kompetenzverletzung mit struktureller Kompetenzverschiebung.

Zu beanstanden ist unter methodischen Aspekten, wie ich meine, auch, dass das Urteil eine ausschließlich deutsche Perspektive einnimmt. Das reicht von der einseitigen Auswahl der Sachverständigen für die mündliche Verhandlung über die Betonung der doch sehr deutschen Verhältnismäßigkeitskonzeption bis hin zu den sehr selektiv in die Abwägung eingestellten, vor allem in Deutschland interessierenden Gesichtspunkten. Mit dieser selbstbezogenen Attitüde schadet das Urteil der deutschen Europapolitik.

Das Urteil wird nicht nur in Polen und Ungarn, sondern auch anderswo als Einladung zum Europarechtsbruch verstanden werden. Die Botschaft: Man muss dem EuGH nicht folgen. - Mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründet - das ist der Sprengsatz in diesem Urteil - droht die Infragestellung sämtlicher europarechtlicher Verpflichtungen zum Beispiel im Kartellrecht, im Beihilfenrecht, im Umweltrecht, im allgemeinen Binnenmarktrecht. Hier wurde letztlich eine schlichte alte Klugheitsregel im Recht missachtet: Was, wenn das jeder täte? - Der EZB wird eine unzureichende Folgenabwägung vorgeworfen. Man kann sich aber fragen, ob die Senatsmehrheit die Folgen dieses Urteils - was, wenn das jeder täte? - selbst erfasst hat.

Das Urteil als Angriff auf den EuGH aus dem größten Mitgliedstaat macht die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens zwingend notwendig. Wohin das führt, wird man sehen. Auf dem Spiel stehen die europäische Rechtsgemeinschaft und das wechselseitige Vertrauen darauf, dass Urteile im Rahmen des Europarechts befolgt werden.

Was bedeutet das Urteil für den Deutschen Bundestag? Rechtlich maßgeblich ist der Tenor. Das sind die knappen Sätze kurz nach „Im Namen des Volkes“. Da wird letztlich nur sehr wenig schlicht festgestellt. Darin ist eigentlich auch mit Blick auf die mögliche Vollstreckungsanordnung nach § 35 Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts sinnvoll Vollstreckbares enthalten. Die Bundesbank kommt gar nicht vor. Das will nicht recht zu der wortreichen Begründung mit ihren Handlungsanweisungen passen, und schon gar nicht zu der richterlichen Nachausdeutung in Interviews in den Medien.

Für Bundestag, Bundesregierung und Bundesbank bleibt letztlich unklar, was genau unter Beachtung der nach wie vor bestehenden europarechtlichen vertraglichen Verpflichtungen zu tun ist. Bei diesen vertraglichen Verpflichtungen ist die Unabhängigkeit der EZB zu betonen: Das war ja ein zentrales deutsches Anliegen bei der Entstehung und Konzeption der EZB.



Meine kurzfristige Handlungsempfehlung: Abwarten, was die Zentralbanken tun, und durchaus selbstbewusst auf dem eigenen Standpunkt beharren - dem mehrheitlichen eigenen Standpunkt in diesem Haus -, dass der Deutsche Bundestag aus den vielen ja bereits allgemein zugänglichen Informationen der EZB und darüber hinaus aus den informellen Kontakten, die Sie mit EZB und Bundesbank pflegen, derzeit keinen Anhaltspunkt hat, dass die EZB oder das ESZB sich bei ihren gegenwärtigen geldpolitischen Maßnahmen jenseits ihres Mandats bewegen. Sollten nun EZB oder Bundesbank sich in völliger Unabhängigkeit erneut zeitnah zu Aspekten der Anleihenankaufprogramme äußern, könnte der Bundestag auf solche erneuten Äußerungen Bezug nehmen.

Meine Damen und Herren, mit einer uferlos gewordenen Zulässigkeitsrechtsprechung des Zweiten Senates und nun mit einem umfassenden Verhältnismäßigkeitskontrollanspruch hat der Zweite Senat sich Zugriff auf das gesamte Europarecht verschafft, und damit ist der Weg Deutschlands in der europäischen Integration immer weniger durch die dafür demokratisch legitimierten politischen Mehrheiten gestaltbar, sondern vielmehr einer Blockade durch einige wenige ausgeliefert. Weder die Verfassungsgebung 1949 - Stichwort „Staatsziel vereintes Europa“ - noch die Verfassungsänderung von 1993 vermögen eine derartige Entwicklung zu begründen. Es scheint mir daher dringend erforderlich, sicherzustellen, dass das demokratisch legitimierte Parlament - und sei es als verfassungsändernder Gesetzgeber, vielleicht sogar als Verfassungsgeber - die Verantwortung für den Weg Deutschlands in der europäischen Integration und damit die Verantwortung für den Verfassungsauftrag mit dem Staatsziel vereintes Europa hat. - Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Mayer. - Und jetzt streng nach Alphabet: von Professor Mayer mit „ay“ zu Professor Meyer mit „ey“. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer (Helmuth-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, Hamburg): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Ökonom möchte ich mich in die volkswirtschaftlichen Niederungen begeben und das Urteil analysieren, aber nicht kommentieren. Das Urteil hat eigentlich drei Bereiche: die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Frage „Liegt monetäre Staatsfinanzierung vor?“ und die Frage „Inwiefern kommt es zu einer Verlustgemeinschaft?“.

Zum ersten Punkt, der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Argumente, welche Auswirkungen die Staatsanleihekäufe der EZB haben bzw. haben können, sind auch in diesem Raum bekannt. Das kann man qualitativ äußern; das kann man teilweise quantifizieren, mit erheblichen Unsicherheiten. Am Ende steht ein Werturteil, was subjektiv ist. Deshalb möchte ich mich in diese Richtung nicht weiter auslassen.

Allerdings kann man eines sehr wohl quantitativ festhalten, nämlich den eigenen Anspruch der EZB, dass sie den geldpolitischen Steuerungsspielraum in gewissem Umfang haben möchte. Der geldpolitische Steuerungsspielraum ist anhand der EZB-Bilanz definiert als Wachstumsrate des Liquiditätsbedarfs abzüglich der Wachstumsrate des Liquiditätsangebots ohne geldpolitische Operation. Was heißt das? Wenn wir die Anleihekäufe, die zu 80 Prozent über die nationalen Zentralbanken laufen, auf eigene Rechnung und Risiko nehmen, dann kann man sagen, dass diese 80 Prozent abseits der Vergemeinschaftung stehen. Insofern könnte man sie den ANFA-Positionen zurechnen. Mit anderen Worten: Wenn man das zusammenrechnet, dann würde man feststellen, dass sie ihren geldpolitischen Steuerungsspielraum, wie sie ihn selber definiert, völlig verloren hat. Insofern würde ich die Schlussfolgerung ziehen, dass die EZB ihrem Anspruch selber nicht gerecht wird.

Zweiter Punkt, der Bereich monetäre Staatsfinanzierung, der ja durch das Verfassungsgericht an sieben Kriterien festgemacht wird.



Ein Kriterium ist zunächst einmal die Beachtung der Ankaufobergrenze von 33 Prozent pro Emission und insgesamt. Diese Ankaufobergrenze von 33 Prozent ist deshalb wichtig, weil man die EZB nicht als Preissetzer nehmen möchte, weil man dem Staat nicht die Sicherheit geben möchte, dass die EZB schon alles aufkaufen wird. Deswegen beschränkt man die Ankäufe auf 33 Prozent. Hinzu kommt übrigens: Wenn wir diese 33 Prozent überschreiten, bekommt die EZB ein Einspruchsrecht, wenn es um Schuldenmoratorien geht, wobei dann zwei Möglichkeiten bestehen: Entweder sie lässt diesen Schuldenerlass zu - Stichwort „monetäre Staatsfinanzierung“ -, oder sie lässt den Schuldenerlass nicht zu; dann lässt sie den Staat in die Pleite rutschen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 PSPP-Beschluss - ich zitiere - gilt nach Konsolidierung der Anlagen - wohlgemerkt „in allen Portfolios“ - die 33-Prozent-Grenze, also - das sage ich jetzt - inklusive der ANFA-Eigenanlagen. Allerdings besteht bezüglich der ANFA-Eigenanlagen praktisch vollständige Intransparenz. Die Bundesbank ist sehr transparent, aber bei der Banca d'Italia lesen Sie dazu überhaupt nichts. Mit anderen Worten: Es gab Jahre, in denen die Banca d'Italia auf eigene Rechnung angeblich italienische Staatspapiere im Wert von um die 100 Milliarden Euro gekauft hat. Insofern ist die Einhaltung der 33-Prozent-Obergrenze im Verwaltungsvollzug nicht nachvollziehbar. Externe Nachprüfbarkeit ist nicht gegeben; es besteht Intransparenz. An anderer Stelle hat der Gerichtshof aber festgestellt, dass diese Transparenz ihm sehr wichtig ist.

Das zweite Kriterium im Zusammenhang mit der monetären Staatsfinanzierung ist die Einhaltung des EZB-Kapitalschlüssels beim Ankauf der Staatsanleihen durch die nationalen Notenbanken. Der EZB-Kapitalschlüssel bzw. die Vorgabe, danach zu handeln, wurde deshalb aufgesetzt, um eine Diskriminierung von Staaten zu vermeiden oder, anders ausgedrückt, um eine Krisenfinanzierung von Staaten nicht zuzulassen.

An meinem Lehrstuhl haben Arne Hansen und ich die Jahre seit 2015 intensiv beobachtet und festgestellt, dass übermäßig viele Staatsanleihen von Italien - Abweichungen um 10 Prozent -

Spanien - 8,1 Prozent - und Frankreich - 5,2 Prozent - gekauft wurden und weniger beispielsweise von Deutschland - minus 3,6 Prozent. Es besteht also die Vermutung, dass fiskalische Motive eines beförderten Kreditzugangs hochverschuldeter Staaten verfolgt wurden.

Zum dritten und letzten Punkt ein Satz: Das Verfassungsgericht hat meines Erachtens einen Fehler gemacht, indem festgestellt wurde, dass 10 Prozent der Ankäufe einer Verlustvergemeinschaft unterliegen. Es sind 20 Prozent, nämlich zum einen die multinationalen Anleihen, beispielsweise ESM-Anleihen, und dann die 10 Prozent nationale Anleihen, die die EZB kauft. Das müsste ein Fehler im Urteil sein. - Danke.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Meyer. - Dann Herr Professor Rocholl. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Jörg Rocholl (European School of Management and Technology): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Dieses Urteil ist sehr ernst zu nehmen. Es ist, wie es der langjährige Chefvolkswirt der EZB beschrieben hat, ein Urteil, das „Sprengstoff für die weiteren Aktivitäten der EZB begründet“. Das hängt damit zusammen, dass die Rolle der EZB über die letzten Jahre immer deutlicher, immer gewichtiger geworden ist, dass die Frage der Abhängigkeit gegenüber Regierungen und, vielleicht noch wichtiger, die Frage der Abhängigkeit gegenüber Märkten eine immer größere Rolle gespielt hat, und insbesondere, dass die EZB, wie es Herr Issing beschrieben hat, als „only game in town“, in den verschiedenen Situationen als einzig wirklich handlungsfähige Institution in Europa wahrgenommen wurde, also in der Finanzkrise und der Staatsschuldenkrise des Jahres 2012, und insbesondere jetzt auch im Rahmen der Coronapandemie so wahrgenommen wird.

Diese Entwicklung, also die immer größer werdende Bedeutung der EZB, birgt die Gefahr der allmählichen Überforderung der EZB. Ihr Handeln wird somit aus sehr vielschichtigen Beweggründen analysiert; einige Beispiele habe ich in



meiner Stellungnahme aufgeschrieben. Sie bringen aber immer auch mit sich, dass die Rolle der EZB auch deshalb so groß geworden ist, weil es auf politischer Ebene nicht entsprechende Schritte hin zu einer europäischen Integration gab. Das also hat die EZB erst in diese Situation gebracht.

Um ein konkretes Beispiel zu nehmen - das ist jetzt außerhalb des Betrachtungszeitraums des Urteils -: Bei einer Pressekonferenz im März hat Frau Lagarde zu Recht darauf hingewiesen, dass es für die Zusammenbringung der Spreads, also der Anleiheunterschiede verschiedener Staaten, andere Akteure und andere Mittel gebe als die der Zentralbanken. Als die Reaktion der Märkte darauf so ausfiel, dass sich sofort die Anleiheabstände zwischen Deutschland und Italien deutlich ausgeweitet haben, gab es in gewisser Weise ein Rückrudern. Aber die generelle Aussage bleibt bestehen: Wir brauchen andere Akteure, wir brauchen andere Maßnahmen, um die Integration in Europa voranzubringen, und dürfen uns nicht allein auf die EZB konzentrieren. Das ist aus ökonomischer Sicht vielleicht eine der Kernerkenntnisse aus der bestehenden Situation.

Insofern ist sehr genau darauf zu achten, dass die EZB immer begründbar im Rahmen ihres Mandats handelt; aber es ist insbesondere auch von der politischen Seite her festzustellen, wie sie unterstützt werden kann und welche sonstigen Maßnahmen ergriffen werden können.

Rein ökonomisch betrachtet sehe ich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts kritisch bezüglich der Frage, wohin und wie sich der Zins entwickelt. Es wird ja an verschiedenen Stellen auf die Zinssätze verwiesen. Insbesondere wird zum Beispiel festgestellt - Zitat -: „So ergeben sich etwa für Sparvermögen deutliche Verlustrisiken.“ Es ist auch aus ökonomischer Sicht wichtig, das über einen etwas längeren Zeitraum zu betrachten. Wenn man das tut, stellt man fest, dass die Zinssätze nicht erst in den letzten drei oder vier Jahren gesunken sind, sondern dass wir schon seit Anfang der 80er-Jahre einen allmählichen Verfall der Realzinsen hatten.

Die Realzinsen sind von vielleicht 5 Prozent auf jetzt 0 Prozent gesunken. Das hat aber erst mal nichts mit den Zentralbanken zu tun.

Wir haben also globale Verschiebungen im Kapitalangebot und in der Kapitalnachfrage. Es wird weniger Kapital nachgefragt, und es wird mehr Kapital angeboten, zum Beispiel durch Sparentscheidungen in aufstrebenden Volkswirtschaften wie China. Wir haben es auch damit zu tun, dass es bei der Nachfrage eine unterschiedliche Gewichtung von risikoärmeren und risikoreicheren Anlagegütern gibt.

Das heißt also: Es gibt insgesamt einen globalen Trend sinkender Realzinsen über die letzten Jahrzehnte. Man sieht insbesondere auch, dass selbst die Spreizung der Realzinsen in verschiedenen großen Wirtschaftsräumen - also in Europa, in den USA und in anderen - immer weiter zurückgeht. Dass diese Spreizung in einem globalen Kapitalmarkt zurückgeht, hängt damit zusammen, dass durch Arbitrage mögliche Abweichungen immer weiter zurückgedrängt werden.

Ich habe diesem Aspekt des Setzens von Zinsen in meiner Stellungnahme besonders viel Gewicht eingeräumt. Um es mal ganz plakativ wie Herr Braunberger, Herausgeber der „FAZ“, zusammenzufassen - Zitat -: „Für die Deutschen kommt der Zins vom Amt. Für andere bestimmt er sich vor allem durch den Markt. Darum bleibt er niedrig.“

Dass dieser Zinssatz vor allem auf globalen Märkten entsteht, ist - neben all den vorher genannten Fragen, die sich die EZB und damit aber auch andere politische Akteure stellen müssen - aus meiner Sicht ein ganz entscheidender Aspekt, der immer wieder zu sehen ist.

Zwei letzte Anmerkungen: Bei der Betrachtung der Verhältnismäßigkeit - das wurde teilweise schon angesprochen - ist es natürlich wichtig, zu sehen, dass es nicht nur um das geht, was Sparer möglicherweise an Verlusten zu erleiden haben, sondern dass es auch um die großen Einsparungen für den Staat geht. Die Bundesbank zeigt ja, dass die Einsparungen aufgrund des veränderten Zinssatzes im Vergleich zu 2007 über 400 Mil-



liarden Euro betragen. Auf die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Europa sollten wir später eingehen.

Wichtige Kernessenz meiner Aussagen: Die EZB sollte sehr vorsichtig sein, was die genaue Interpretation und die Auslegung des Mandats betrifft. Gleichzeitig ist der politische Handlungsdruck groß, der Integration der europäischen Finanzmärkte weiterhin stark nachzugehen - in der Hoffnung auf einen dann möglicherweise sogar positiven Gesamtspekt dieses Urteils.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Rocholl. - Herr Professor Walter wird uns jetzt ebenfalls per Video zugeschaltet werden. - Herr Professor Walter, bitte.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München): Vielen herzlichen Dank. - Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich danke zunächst sehr herzlich für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen und meine Sicht auf die Entscheidung und auf die wesentlichen Auswirkungen des Urteils zu präsentieren.

Ich würde dieser einleitenden Stellungnahme gerne als zentrale These vorwegstellen, dass nach meiner Einschätzung der eigentliche Adressat dieses Urteils - wenn auch ein indirekter Adressat - der EuGH in Luxemburg ist. Das Urteil verfolgt insgesamt das Ziel, eine erweiterte Kompetenzkontrolle durch den EuGH durchzusetzen und einzufordern. Diese zentrale These will ich Ihnen gerne in fünf kurzen Schritten präsentieren:

Der erste Schritt. Es hilft vielleicht, sich noch mal den Gedankengang des Urteils in Erinnerung zu rufen. Rechtlich beruht das PSPP-Programm auf Beschlüssen des Rates der EZB. Diese unterliegen nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts, sondern nur der Kontrolle des EuGH. Das erkennt das Bundesverfassungsgericht sowohl in der Vorlageentscheidung als auch in der jetzigen Entscheidung auch ausdrücklich an.

Der Durchgriff - wenn man das so sagen darf; in Anführungszeichen - auf Entscheidungen der EZB wird deshalb nur möglich, wenn die primäre Kontrollzuständigkeit des EuGH weggeräumt werden kann, und das ist eben der Fall, wenn sie sich als ultra vires oder, wie Herr Classen sagen würde, als infra vires erweist, weil sie zu gering ist. Aber damit wird natürlich insgesamt das Handeln der Union ausgeweitet, und das Handeln der Union ist dann das, was ultra vires ist.

Das Erste ist also dieser Ultra-vires-Akt durch den EuGH, der, weil damit die Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der EZB möglich wird, eine Überprüfung der Beschlüsse des Rates der EZB ermöglicht. Und diese erweisen sich, an dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gemessen, als zweiter Ultra-vires-Akt. Es geht also um das Verhältnismäßigkeitsprinzip und - das hat Herr Mayer auch schon gesagt - damit um eine Figur, die sich aller Voraussicht nach nicht auf den Bereich der Währungsunion und des Verhältnisses zur Wirtschaftspolitik beschränken lässt.

Mein zweiter gedanklicher Schritt. Dem Bundesverfassungsgericht fehlt eine Kassationsbefugnis gegenüber den Rechtsakten der Europäischen Union, weil sie ebendieser zuzuordnen sind und nicht der deutschen Staatsgewalt. Dementsprechend befindet sich das Gericht an sich in einer reinen Feststellungssituation. Es könnte nur den Ultra-vires-Akt feststellen. Diese reine Feststellungssituation überwindet das Gericht, indem es die Bundesregierung und den Bundestag über ihre Integrationsverantwortung in die Pflicht nimmt. Aber auch die Verletzung der Integrationsverantwortung wäre ja nur ein feststellungswürdiges Unterlassen, wenn sie nicht - und damit sind wir jetzt meines Erachtens bei einer Vollstreckungsregelung - um eine Pflicht, tätig zu werden, ergänzt würde, die das Gericht ausdrücklich ausspricht, indem es sagt, beide Organe müssten darauf hinwirken, dass die EZB die bislang fehlende Verhältnismäßigkeitsprüfung nachhole.

Dieses Aussprechen - und auch die Sanktionierung durch den möglicherweise erforderlichen



Ausstieg der Bundesbank aus dem Gesamtprogramm - ist meines Erachtens eine Vollstreckungsregelung nach § 35 BVerfGG. Diese wird nicht immer im Tenor ausgewiesen. Aber auch wenn sie hier nicht im Tenor steht, ist sie meines Erachtens gleichwohl sehr ernst zu nehmen, und sie spricht aus meiner Sicht dafür, dass der Bundestag und die Bundesregierung nicht untätig abwarten sollten, sondern tätig werden müssten.

Das bringt nun aber - das ist der dritte gedankliche Schritt - Bundesbank, Bundestag und Bundesregierung wegen der von Ihnen, Herr Vorsitzender, bereits angesprochenen Verpflichtung auf die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank in eine heikle politische und rechtliche Situation. Deswegen, meine ich, kann ein entsprechendes Tätigwerden nicht über eine vorsichtig formulierte Bitte hinausgehen. Diese könnte man aber auch noch durch den Hinweis ergänzen, man werde aufgrund einer verfassungsgerichtlichen Verpflichtung tätig und achte selbstverständlich die Unabhängigkeit der EZB.

Für die Bundesbank - vierter Schritt - ist die Situation ähnlich schwierig, weil sie zur Mitwirkung im europäischen System der Zentralbanken unionsrechtlich verpflichtet ist, sich aber möglicherweise aus dem Urteil eine Einstellung der Mitwirkung ergibt.

Es erscheint mir zumindest bemerkenswert, dass die Vollstreckungsregelungen alleine diejenigen maßgeblichen Akte sind, die die drei Organe Bundesregierung, Bundestag und Bundesbank in die genannten Schwierigkeiten bringen. Bei der bloßen Feststellung wäre diese Situation nicht entstanden. Offenbar war das Gericht bereit, diesen Preis zu zahlen.

Mein fünfter und letzter Punkt. Wenn es um die Erfolgsaussichten der nun mit dem Urteil verfolgten Verhältnismäßigkeitsprüfung und der mit ihr einhergehenden Kompetenzkontrolle geht, so muss man sagen, dass das natürlich eine sehr langfristige Perspektive ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH dazu stellt.

Ich finde es aber doch bemerkenswert, dass mit diesem erweiterten Kompetenzkontrollprogramm

das Bundesverfassungsgericht sich selbst zum entscheidenden integrationspolitischen Akteur macht. Es gibt den Takt vor, ordnet an, was zu geschehen hat, und Bundestag und Bundesregierung werden gewissermaßen zu ausführenden Organen in dieser Vollstreckungsregelung. Eine derart weitgehende Instrumentalisierung von zentralen politischen Verfassungsorganen - gewissermaßen als Hebel einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle - gibt es meines Wissens in kaum einem anderen Verfassungssystem.

Auch wenn ich aus Respekt vor dem Gericht und seinem Urteil Rechtsänderungen nach wie vor nicht als Reaktion empfehlen würde - ich habe in der Stellungnahme ausdrücklich hervorgehoben, dass man das nicht tun sollte -, so scheint es mir eben doch bemerkenswert, welches Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und politischen Organen dahinter sichtbar wird. Ich denke, dieses Verhältnis sollte uns doch ein wenig nachdenklich stimmen. - Danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Ganz herzlichen Dank auch für Ihre Stellungnahme, Herr Professor Walter. - Abschließend folgt jetzt die Stellungnahme von Herrn Professor Wegener. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Einladung und möchte einleitend, weil jetzt schon so viele gesprochen haben und ich mit den meisten Vorrednern übereinstimme, feststellen, dass ich mich nicht erinnern kann, dass ein Bundesverfassungsgerichtsurteil unter juristischen Experten schon einmal ein derart negatives Echo gefunden hat. Wenn man in die Literatur schaut und auch wenn man hier im Saal die Stellungnahmen hört, dann muss man sagen: Das ist ein verheerendes Echo. Ich würde sagen, das ist auch zu Recht ein verheerendes Echo; denn es handelt sich nach meiner Einschätzung um ein Fehlurteil. Warum ist das so?

Zunächst mal überschreitet das Bundesverfassungsgericht seine eigene Kontrollkompetenz. Es



macht dem EuGH den Vorwurf, die europäischen Kompetenzen zu weitgehend ausgelegt zu haben, und will die europäischen Kompetenzen einhegen, aber es überschreitet dabei seine eigene Kontrollkompetenz in - man kann sagen - eklatanter Art und Weise.

Das Urteil ist zunächst einmal eine Infragestellung der Politik der EZB und natürlich auch eine Infragestellung der Rechtsprechung des EuGH. Das Bundesverfassungsgericht kündigt dem EuGH in einer vom EuGH bereits entschiedenen Frage erstmals ausdrücklich die Gefolgschaft auf, und wir haben schon gehört, dass das Schule machen kann, dass das ein schlechtes Vorbild sein kann auch für andere.

Diese Aufkündigung der Gefolgschaft gegenüber dem Europarecht ist umso problematischer, als sie sehr, sehr schlecht begründet ist. Aber sie ist auch deswegen problematisch, weil sie gewissermaßen maßlos begründet ist. Der Hauptvorwurf des Bundesverfassungsgerichts betrifft die fehlende Verhältnismäßigkeit der EZB-Anleihekäufe. Das wird ein wenig dadurch verschleiert bzw. verborgen, dass das Bundesverfassungsgericht diese Sachaussage nicht selber treffen will, sondern sagt, die Verhältnismäßigkeit sei nicht hinreichend begründet worden, und das könne jetzt noch nachgeholt werden. Wenn man das Urteil allerdings liest, dann muss man feststellen, dass das Bundesverfassungsgericht selber offenbar der Meinung ist: Dies ist nicht nur nicht begründet worden, sondern es könnte auch nicht begründet werden; es wäre eigentlich unverhältnismäßig.

Wenn man diesen Maßstab der Verhältnismäßigkeit, dessen Anwendung auf die Kompetenzverteilung sich im Übrigen überhaupt nicht aus den Verträgen ergibt - das ist eine Kompetenzausübungsregel, aber nicht eine Kompetenzverteilungsregel, wie das Bundesverfassungsgericht unterstellt -, als Standardprüfungsmaßstab für Handlungen der EU-Organe etabliert, dann öffnet man damit die Büchse der Pandora. Künftig kann jedermann bei jeder Gelegenheit zum Bundesverfassungsgericht und, nebenbei gesagt, zu jedem anderen nationalen und sonstigen mitgliedstaat-

lichen Gericht - wo auch immer - gehen und behaupten, irgendeine EU-Maßnahme genüge nicht der Verhältnismäßigkeit. Und Juristen wissen: Mit der Verhältnismäßigkeit lässt sich immer argumentieren, und über die Verhältnismäßigkeit lässt sich immer trefflich streiten.

Man kann zwar der Meinung sein: „Zur Unverhältnismäßigkeit der EZB-Politik kann man im Grunde nichts Sinnvolles sagen“ - das haben auch Ökonomen schon bestätigt -; aber wenn man schon an dieser Stelle meint, man könne eine Unverhältnismäßigkeit feststellen, dann kann man sie im Grunde an jeder Stelle zu jedem Zeitpunkt feststellen. Also sprich: Das Ganze wird unter einen Generalprüfungsvorbehalt eines mitgliedstaatlichen Gerichts gestellt. Und das geht nicht, wenn man sich in einer Rechtsgemeinschaft befindet, die auf Einheitlichkeit und Verlässlichkeit angewiesen ist.

Weil meine Redezeit knapp ist, möchte ich noch kurz etwas dazu sagen, wie der Bundestag reagieren sollte. Dem Bundestag wird hier gewissermaßen eine Falle gestellt. Der Bundestag soll die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der EZB zum Ausdruck bringen - wohlgemerkt: eine Rechtsauffassung, die der Bundestag in der Vergangenheit sich nie zu eigen gemacht hat, nie geteilt hat, nicht selbst entwickelt hat. Er soll eine fremde, von ihm nicht geteilte Rechtsauffassung gegenüber der EZB zum Ausdruck bringen und damit die Unabhängigkeit der EZB infrage stellen. Damit wird der Bundestag aufgefordert, sich europarechtswidrig zu verhalten. Das ist hochproblematisch.

Dennoch rate ich dazu - wie manche meiner Vordränger -, eher deeskalierend tätig zu sein und darauf zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht auch angesichts der scharfen Reaktionen zu besserer Einsicht kommt. Wie kann man deeskalierend tätig werden? Ganz kurz: Ich würde erstens als Bundestag feststellen, dass dieser Beschluss nicht meiner ist. Das kann man nur schwer tun, wenn man das Bundesverfassungsgericht nicht beschädigen möchte. Man kann das aber so tun, indem man die EU lobt. Man betont die Unabhängigkeit der EZB, man betont die Notwendigkeit einheitlicher Streitentscheidungen in



der Europäischen Union usw. Also erstens:
Loben der EU!

Zweitens könnte der Bundestag feststellen - ich gebe zu, das ist in gewisser Weise eine Art Taschenspielertrick; aber vielleicht braucht es das hier -, dass er bislang keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Politik der EZB hatte und weiterhin nicht hat, und die EZB bitten, diese Feststellung des Deutschen Bundestages doch zu bestätigen. Vielleicht wäre das ein eleganter Ausweg aus dieser Krise. - Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Wegener; vielen Dank allen Sachverständigen. - Wir schließen damit die Eingangstatements ab und kommen jetzt zur ersten Frageunde. Wie eingangs bereits gesagt - das sage ich noch mal für jene Kollegen, die etwas später dazugestoßen sind -: Bitte eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen, Frage und Antwort innerhalb von vier Minuten. - Als Erstes hat Kollege Amthor für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Philipp Amthor (CDU/CSU): Herr Vorsitzender! Meine Herren Sachverständige, vielen Dank für die Beiträge, die Sie heute geleistet haben. - Wir haben das Problem offensichtlich gesehen, und ich glaube, wir sollten es jetzt so positiv sehen wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm, der gesagt hat: Zwei widersprechende Urteile mögen in einem Staat ein unerträglicher Widerspruch sein, aber in einem Mehrebenensystem Ansporn zu Dialog.

Ich will mir noch diese Vorbemerkung erlauben: In diesem Dialog kann auch der EuGH noch einigen Nachholbedarf zeigen. Was die Ultra-vires-Kontrolle angeht, glaube ich, ist es nicht die Aufgabe des Bundestages, hier Haltungsnoten an das Bundesverfassungsgericht zu verteilen, sondern wir sollten sehen, welche Handlungsformen wir haben.

Vor dem Hintergrund möchte ich eine Frage richten an Herrn Professor Calliess und an Herrn Professor Classen: Wie können wir dem Bundesverfassungsgerichtsurteil jetzt eigentlich nachkommen? Was ist davon vollstreckbar, was nicht?

Auch Herr Mayer hat diese Fragen ja aufgeworfen. Unsere Handlungsformen als Bundestag umfassen, soweit ich das überblicke, naturgemäß nicht die Nichtigkeitsklage, sondern wir könnten mehr oder minder in einem Beschluss eine Rechtsauffassung artikulieren, oder wir könnten uns mit einem Bestätigungsbeschluss - das war die skizzierte Variante: Bestätigung des EZB-Programms - dazu verhalten. Deswegen würde ich noch mal ganz konkret fragen wollen: Was würden Sie empfehlen, um dem vollstreckbaren Teil des Urteils nachzukommen? Was sollen wir als Bundestag jetzt tun? Welche Handlungsoptionen und Handlungsformen haben wir dafür?

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Vielen Dank. - Das Dilemma ist ja angesprochen worden: Nach Artikel 130 AEUV dürfen die Bundesregierung und die Politik - sozusagen ein Mitgliedstaat und dessen Organe - keinen Einfluss auf Entscheidungen der EZB nehmen. Da wäre es jetzt naheliegend, erst einmal zu vermeiden, dass es zu so einer förmlichen Einflussnahme, die beanstandet werden könnte - dann nämlich in einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission -, kommt, und sicherzustellen, dass man die Europäische Zentralbank nicht förmlich zu einem bestimmten Tun im Sinne des Urteils auffordert, sondern eben eher in Form einer Entschließung, den Sachverhalt aufgreifend, dazu kommt, dass die Deutsche Bundesbank, die ja Teil des Europäischen Zentralbanksystems ist, den EZB-Rat bittet, noch einmal die Gründe für die damalige Abwägungsentscheidung im Rahmen des PSPP mitzuteilen, transparenter zu machen und vertiefend so zu erläutern, dass dann den Anforderungen an die vermisste Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen werden kann.

Das heißt, der Bundestag befindet sich meiner Ansicht nach hier tatsächlich in der Zwickmühle, die Bernhard Wegener eben so treffend beschrieben hat. Aus diesem Dilemma muss man irgendwie heraus. Und das geht tatsächlich nur, wenn der Bundestag es in eine Entschließung packt, in die man eben auch andere Aspekte im Umfeld des Urteils miteinbezieht. Dazu gehört die nochmalige Betonung - das fände ich sehr



wichtig -, dass wir im Verfassungsverbund der Europäischen Union dialogisch zusammenwirken, dass man miteinander kooperiert, loyal zusammenarbeitet und dass eben Kooperation statt Konfrontation im Vordergrund steht. Ich glaube, so etwas kann der Bundestag durchaus aufgreifen und dann, hierin eingebettet, ganz geschickt den Ball über Bande, also über die Deutsche Bundesbank, spielen.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Vielleicht kann die Frage an Professor Classen nachher noch mal vonseiten der Union aufgegriffen werden. - Dann hat Herr Kollege Petry für die Sozialdemokraten das Wort.

Christian Petry (SPD): Herzlichen Dank. - Vorab: Selbstverständlich ist es in der politischen Debatte schwierig, nach fünf Jahren noch den Begriff „Offensichtlichkeit“ zu verwenden und durch eine einfache Nachlieferung ein strukturell bedeutendes Problem zu erklären. - Das nur mal vorab.

Es geht aus meiner Sicht um mehrere Punkte. Ein Punkt ist die Debatte um den Anleihekauf und das Urteil. Wir haben eben gehört: Der Zins ist seit den 80er-Jahren - Herr Rocholl hat es gesagt - gefallen. Deswegen wäre es sinnvoll, die Kapitalnachfrage zu erhöhen oder auszugleichen. Wäre es also möglich, zu sagen: „Der Deutsche Bundestag macht sich - auch mit dieser Anhörung - sehr tiefgehende Gedanken darüber und sieht die Beschlüsse und auch das, was kommt, als erfüllt an“?

Wir haben die Nachfrage zum Recovery-Programm. Auch da werden ähnliche Aufgabenstellungen auf uns zukommen, und auch hier können wir so etwas vorab feststellen. Und wir haben den MFR. Auch da werden wir diese Debatte führen und ihn - je nachdem - mit oder ohne Rechtsänderungen und Vertragsänderungen versehen.

Deshalb an Herrn Fratzscher und an Herrn Franz Mayer - man muss den Vornamen dazusagen - die Frage nach der ökonomischen Bewertung und nach der Sinnhaftigkeit. Ist die Verhältnismäßigkeit erfüllt? Und gekoppelt an die rechtliche

Frage: Können wir heute mit der Anhörung und möglicherweise auch mit einer Debatte dem Urteil Rechnung tragen, indem wir dann, sage ich mal, unsere Protokolle der EZB bzw. der Bundesbank in Kopie zur Verfügung stellen?

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Professor Fratzscher, bitte.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Zur ökonomischen Dimension - es wurde, glaube ich, schon angesprochen -: Ich denke, dass die EZB natürlich in allem, was sie tut, letztlich die Verhältnismäßigkeit prüft, sich also durchaus überlegt, wie die Auswirkungen sind. Meine große Sorge ist, dass sich das nicht nur auf das PSPP beschränken könnte, sondern auch auf das PEPP, das neue Programm, fokussiert werden könnte. Hier ist natürlich die Sorge, dass man dann, wenn man jetzt Maßnahmen vorschlägt, Empfehlungen gibt oder eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, in welcher Form auch immer, in Bezug auf PSPP macht, sehr schnell in die Situation kommt, dass es heißt: Bitte auch den gleichen Nachweis für PEPP machen.

Für mich ist es ganz wichtig, hier folgenden Punkt zu unterstreichen: Die EZB legt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung eigentlich schon bei allem, was sie tut, vor. Jede Prognose und jeder Monatsbericht enthalten das; es gibt so viele Dokumente, die das zeigen. Deshalb würde ich hier vielleicht davor warnen, zu eng nur auf das PSPP-Programm zu gehen, weil es - wie Sie zu Recht ansprechen; das tue ich auch - auch andere Maßnahmen gibt.

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Ganz herzlichen Dank für die Frage. - Was hat der Bundestag nun zu tun, und wie kann man den Anforderungen gerecht werden? Ich will vielleicht dann doch noch mal an die Vorgeschichte erinnern. Es gab ja schon beim OMT-Programm die Frage: Zu was könnte der Bundestag denn eigentlich verurteilt werden? Seinerzeit sind schon bei der Vorlage des Bundesverfassungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof 2014 im OMT-Verfahren zwei Richter im Zweiten Senat der Auffassung gewesen: Das



geht nicht. - Das waren Richter Gerhardt und Richterin Lübbe-Wolff, meine Fakultätskollegin. Frau Lübbe-Wolff hat das damals in einen treffenden Satz gekleidet: Man sollte Wanderer nicht in die Wüste schicken, wenn da keine Quelle ist. - Also, es bleibt nach wie vor reichlich rätselhaft, was eigentlich genau von Bundestag und Bundesregierung verlangt werden kann, zumal sich dann auch noch die Vollstreckungsfrage stellt. Von daher haben Sie da einen weiten Spielraum, ob Sie eine Debatte machen, eine EntschlieÙung fassen etc.

Nicht gefordert ist offenbar - das wäre rein formal betrachtet natürlich auch eine Lösung -, aus der EU auszutreten. Das ist offenbar nicht das, was dem Senat vorschwebt. Aber es ist wirklich einigermaßen rätselhaft, was da verlangt wird, und das hat eben auch mit der mangelnden Kontur des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu tun. Da geht es ja im Kern um Abwägungselemente. Die wollen kein Abwägungsergebnis; die wollen, dass alle relevanten Faktoren, wenn die Verhältnismäßigkeit geprüft wird, gesehen werden. Das ist für die EZB in diesem Kontext sehr viel schwieriger als bei der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei Fragen, die Bundesfernstraßen betreffen, bei denen wir das normalerweise im innerstaatlichen Recht machen.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann für die AfD-Fraktion Kollege Boehringer, der zugleich auch Vorsitzender des Haushaltsausschusses ist.

Peter Boehringer (AfD): Danke, Herr Kollege. - Aus gegebenem Anlass darf ich vielleicht vorab noch eine Anmerkung des Kollegen Amthor unterstreichen: Urteilsschelte ist hier nicht angebracht. Die Ultra-vires-Prüfung ist etablierte Rechtsprechung seit Jahrzehnten; sie ist zwingend in einem Staatenbund und wird nicht dadurch irgendwie falsch, dass das Ergebnis von vielen Parteien und Sachverständigen hier offensichtlich nicht geteilt wird und nicht EU-rophil genug ist.

Meine beiden Fragen gehen an Professor Dirk Meyer: Gemäß Urteil, Herr Meyer, verstoßen die

Beschlüsse zu PSPP nur deshalb nicht gegen Artikel 123 AEUV, weil bei Anwendung der abprüf-baren Kriterien - Zitat - „eine offensichtliche Umgehung des Verbots monetärer Staatsfinanzierung noch nicht festgestellt werden“ konnte. Ist das Urteil in diesem Teil Ihrer Ansicht nach auch auf das neue PEPP-Programm der EZB anwendbar?

Und etwas konkreter: Das Gericht hatte die Kriterien zur Prüfung einer solchen Verletzung von Artikel 123 schon 2015 im OMT-Verfahren aufgestellt und entwickelt und jetzt im aktuellen Urteil auf vielen Seiten nochmals bekräftigt. Sehen Sie also beim bereits laufenden riesigen PEPP-Programm diese Kriterien noch erfüllt? Ist also selbst bei PEPP nach den objektiven Kriterien des BVerfG noch immer keine monetäre Staatsfinanzierung erkennbar, obwohl sich die EZB dabei noch erheblich größere Freiheiten im Vergleich zu PSPP einräumt? Aktuell hat die EZB im Rahmen von PEPP allein seit April Anleihen für über 200 Milliarden Euro eingekauft, soweit bekannt, ohne Berücksichtigung von Mindestratings, Ankaufobergrenze oder Kapitalschlüssel. - Danke.

Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, Hamburg): Formaljuristisch könnte man antworten: Pessimisten sind erfahrene Optimisten. Streitgegenstand des Verfahrens hier ist das PSPP; das heißt, auf PEPP ist das nicht übertragbar. Allerdings haben die Gerichtshöfe den Grundsatz, dass sie frühere Maßstäbe anwenden, beispielsweise die sieben Kriterien gegen monetäre Staatsfinanzierung.

Was würde passieren, wenn gegen PEPP geklagt würde? Das Honeywell-Urteil würde das Bundesverfassungsgericht zwingen, noch mal beim EuGH vorstellig zu werden. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung wäre sinnlos, da das Verfassungsgericht sagt: Es geht um Kompetenzfragen; da wollen wir nicht zugreifen. - Mit anderen Worten: Vier Jahre würden ins Land gehen, und dann hofft man, dass auch bei der EZB nicht mehr Mund-Nasen-Schutz besteht.

Materiell ausgedrückt - das ist die andere und ökonomische Seite -, müsste man sich Artikel 1



Absatz 2a PEPP anschauen. Da steht: „Soweit nicht in diesem Beschluss ausdrücklich anderes geregelt ist, erwerben“ die Akteure „nach Maßgabe der Bestimmungen des Beschlusses ...“, und da wird der PSPP-Beschluss genannt. Mit anderen Worten: PEPP ist sehr wohl damit vergleichbar und rekurriert auf PSPP.

Von den sieben Kriterien, die das Verfassungsgericht aufgelistet hat, verstoßen etwa drei bis vier Kriterien gegen die nichtmonetäre Staatsfinanzierung. Zunächst einmal: Das Volumen der Ankäufe ist zwar auf 750 Milliarden Euro begrenzt; aber bereits im Juni werden wir feststellen, dass dieses Programm erweitert wird. Mit anderen Worten: Die Obergrenze zählt überhaupt nicht mehr; denn PEPP ist ein Krisenprogramm.

Zweitens: Die Obergrenze von 33 Prozent wird nicht eingehalten, muss nicht eingehalten werden; denn sie ist nicht im PEPP-Programm beschrieben. Mit anderen Worten: Die Sperrminorität entfällt nicht, und die EZB steckt in einer Zwickmühle: Nehme ich diese Sperrminorität wahr und lasse den Staat pleitegehen, oder stimme ich dem Schuldenschnitt zu?

Dritter Punkt: Die Ankäufe nach dem Kapital-schlüssel der nationalen Notenbanken werden nicht zwingend eingehalten. Es gibt Ausnahmeregelungen, und zwar nicht durch den EZB-Rat, sondern das EZB-Direktorium kann das machen.

Und schließlich - viertens -: Das Mindestrating, das beispielsweise für griechische Anleihen zählen sollte, wird bei PEPP ausdrücklich aufgehoben. - Also: Drei bis vier Kriterien sprechen in diesem Fall für monetäre Staatsfinanzierung.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Nun Kollege Seif für die CDU/CSU-Fraktion.

Detlef Seif (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Ich habe zwei Fragen an den zugeschalteten Professor Classen. - Zunächst eine kurze Vorbemerkung: Ich teile nicht die Ansicht, dass das Bundesverfassungsgericht hier zum Ausdruck gebracht hat, dass das Programm unverhältnismäßig ist, sondern ich sehe es so, dass für das Bundesverfassungsgericht der Prozess, das

Erfassen des währungspolitischen Ziels mit Blick auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die Auswirkungen des Ganzen und der Abwägungsprozess nicht transparent und nachvollziehbar sind. Ich sage mal provokant: Das ist ein europarechts- und ein europafreundliches Urteil, weil es nämlich auch in Richtung einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung gehen kann. Wir sind jetzt mitten in der Diskussion, und wir sollten das positiv sehen.

Meine Fragen gehen an Professor Classen: Wie bewerten Sie es? Ist das Bundesverfassungsgericht hier in die Richtung gegangen: „Das Ganze ist unverhältnismäßig“, oder will es nur anregen, dass auch Organe der Europäischen Union über ihr Handeln nachdenken und es begründen?

Nun zu einer vielleicht kritischen Frage, auf die ich noch keine Antwort gefunden habe. Die Bundesbank ist Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Ist die Entscheidung, die jetzt verlangt wird, nicht eigentlich funktional genau diesem System zugeordnet, und ist das nach Grundgesetz wirksam auf die Europäische Union übertragen worden? Verlangt also das Bundesverfassungsgericht hier nicht eigentlich ein Tätigwerden der Bundesbank im Bereich der EU, obwohl es gar nicht zuständig ist, also gar keine Weisungsmöglichkeit besteht?

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Vielen Dank. - Zum ersten Punkt. Die Einschätzung, dass das Bundesverfassungsgericht selber implizit dann doch die Verhältnismäßigkeit angenommen habe, stammt von einem Kollegen; ich glaube, Herr Wegener hatte das so formuliert. Ich habe das nicht so formuliert. Ich glaube auch nicht, dass man das so sagen kann. Sicherlich schwingt im Urteil immer wieder Skepsis an diesem und jenem Punkt mit, insbesondere was die Staatsfinanzierung anbetrifft - die ja im Prinzip verboten ist -, aber letztlich ist das Urteil ergebnisoffen. Von daher teile ich diese Einschätzung nicht.

Was die zweite Frage zur Stellung der Bundesbank anbetrifft, so haben Sie in der Tat vollkommen recht: Die Bundesbank hat sozusagen eine



Zwischenstellung. Sie ist einerseits eingebunden in das System der Europäischen Zentralbanken, andererseits ist sie eine nationale Institution. Das ist aber im Bereich des Europarechts generell so, dass Unionsrecht in den seltensten Fällen allein und exklusiv durch Unionsstellen vollzogen wird. Der Vollzug, die Anwendung findet auch sonst durch nationale Verwaltungen und nationale Gerichte statt. Es ist ja immer so: Das Bundesverfassungsgericht kann an einem bestimmten Punkt zur Schlussfolgerung kommen, dass es einen Ultra-vires-Akt annimmt. Das ist diskutiert worden, etwa in dem schon mehrfach angesprochenen Honeywell-Verfahren, in dem es um die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ging. Da wäre das Dilemma ähnlich gewesen: Die Arbeitsgerichte haben im Prinzip Unionsrecht anzuwenden, aber gleichzeitig bekommen sie vom Bundesverfassungsgericht unter Umständen gesagt, dass das so nicht geht.

Es ist der Grundkonstruktion der Europäischen Union immanent, dass verschiedene staatliche Stellen, wenn ich so sagen darf, Diener zweier Herren sind: einerseits der Union, andererseits sind sie ins jeweilige Verfassungssystem eingebunden. Deswegen habe ich - unabhängig davon, dass ich weiß, dass es die herrschende Meinung ist - aus meiner persönlichen Perspektive heraus immer erhebliche Skepsis gehabt, ob die Ultra-vires-Rechtsprechung überhaupt tragfähig ist.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Classen. - Jetzt hat das Wort für die FDP-Fraktion Kollege Gerald Ullrich.

Gerald Ullrich (FDP): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Auch einen großen Dank an die Sachverständigen. - Entgegen der landläufigen Meinung sitzen im Bundestag als Abgeordnete nicht nur Juristen. Deshalb bin ich Ihnen äußerst dankbar, dass Sie heute auch den Nichtjuristen auf eine sehr allgemeinverständliche Art und Weise dieses Urteil plausibel gemacht haben. Vielen Dank dafür.

Ich habe einige Fragen an Professor Walter.

Professor Wegener hat vorhin schon erwähnt, es würde sich fast nach einer Falle anhören, die

dem Bundestag gestellt würde. Professor Mayer hat gesagt, es sei ihm rätselhaft, was der Bundestag nun eigentlich tun soll. Wie ist Ihre Einschätzung? Was sind Ihre Handlungsempfehlungen an den Bundestag und an die Bundesregierung jeweils im Nachgang zu diesem Urteil?

Meine zweite Frage ist: Haben Sie eine Vermutung oder können Sie uns eine Einschätzung geben, was die Bundesbank und der EZB-Rat auf das Urteil und eine Stellungnahme des Bundestages zu sagen haben, wie sie reagieren würden?

Meine dritte Frage ist: Sind Sie der Meinung, dass das Urteil einen regelrechten Rückschlag für die politische Akzeptanz des EU-Rechts und des EuGH in einigen Mitgliedstaaten zur Folge hat, oder sehen Sie das eher gelassen? - Vielen Dank.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter
(Ludwig-Maximilians-Universität München):
Vielen Dank für die Fragen, die Sie mir gestellt haben. Ich will sie der Reihe nach beantworten.

Zunächst zu dem Aspekt mit der Falle. Ich glaube nicht, dass das Bundesverfassungsgericht irgendwem Fallen stellt. Insofern würde ich das mitschwingende Element der Absicht nicht in dem Urteil sehen. Ich habe schon mehrfach gesagt, dass ich glaube, dass die Einbeziehung von Bundestag, Bundesregierung und auch der Bundesbank letztlich ein Instrument zur Durchsetzung der eigentlich vom Gericht beabsichtigten stärkeren Kontrolle durch den EuGH darstellt. Das geht nicht anders. Man kann diese Kontrolle, die das Gericht haben will, nur dann durchsetzen, wenn man deutsche Organe in den Prozess mit einspannt. Insofern würde ich das deuten als den Versuch, der Kontrolle, die verlangt wird, Zähne zu verleihen und dazu die Staatsorgane, auch wenn das sie in eine schwierige Situation bringt, mit einzubeziehen. Ich habe in der Stellungnahme und auch jetzt noch einmal deutlich gemacht, dass ich schon glaube, dass der Bundestag in der Lage ist, eine Position zu formulieren, die nicht die Grenze zur Einmischung in die Unabhängigkeit der EZB überschreitet, die aber eben mehr ist als das bloße Nichtstun; Herr Wegener hat dazu etwas vorgeschlagen. Ich glaube, in diese Richtung müsste man denken: Beschlüsse



zu fassen, die vorsichtig zum Ausdruck bringen, was die Position des Bundestages ist, um etwas bitten, aber eben nicht mehr.

Damit ist der zweite Punkt schon angesprochen. Ich glaube, dass ganz zentral ist, dass von der EZB irgendeine Art von Reaktion kommt - darauf muss man hinwirken -; denn nur dann besteht ein Anhaltspunkt für die Bundesbank, die im nächsten Schritt entscheiden muss, ob die Anforderungen für eine Darlegung der Verhältnismäßigkeitskriterien erfüllt sind. Wenn gar nichts kommt, dann bleibt man sozusagen beim gegenwärtigen Stand, für den das Bundesverfassungsgericht vielleicht nicht einen Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit festgestellt hat, aber doch, dass die Kriterien, die dafür eingestellt werden müssten, nicht hinreichend explizit gemacht sind. Wir müssen also zumindest dahin kommen, dass vonseiten der EZB in irgendeiner Form von Reaktion die Kriterien für eine solche Abwägung deutlicher gemacht werden.

Was die Rückwirkungen in andere Mitgliedstaaten angeht: Das ist ein sehr vielschichtiges Thema. Natürlich kann man nicht verhindern, dass das als Beispiel genommen wird von Gerichten und damit vielleicht auch in Bereichen, die hier das Bundesverfassungsgericht gar nicht im Blick hatte, ein Ultra-vires-Handeln festgestellt wird. Auf der anderen Seite leuchtet mir durchaus ein, dass das Bundesverfassungsgericht zunächst anhand der deutschen Maßstäbe zu entscheiden hat. Ich würde noch hinzufügen, dass zu den deutschen Maßstäben auch die Verpflichtung auf die Integration in die Europäische Union gehört und dass es insofern ein Stück weit schön gewesen wäre, wenn dieses Integrationsziel auch in die verfassungsrechtliche Argumentation einbezogen worden wäre. Aber zu sagen, welche konkreten Reaktionen aus welchen anderen Mitgliedstaaten zu erwarten sind, das wäre doch sehr spekulativ. Davor würde ich dann doch zu rückschrecken. - Danke schön.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Walter. - Dann hat Kollege Hakverdi für die SPD-Fraktion das Wort.

Metin Hakverdi (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. - Ich muss gestehen, dass ich mit meinen Überlegungen noch nicht ganz am Ende bin, was die Interpretation des Urteils angeht. Deswegen bin ich froh, dass wir hier darüber diskutieren können. Das hilft mir ein bisschen, meine Meinung zu festigen.

Zunächst einmal möchte ich für das Protokoll feststellen: Ich lobe hiermit die Europäische Union, die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb der Union.

(Beifall des Abg.
Dr. Diether Dehm (DIE
LINKE))

Ich habe eine Frage an Professor Franz Mayer und eine an Professor Christian Calliess. Hintergrund der Frage ist - das haben wir schon gehört -: Was soll der Bundestag jetzt machen, um das Dilemma aufzulösen? Ich muss Ihnen sagen, ich hätte wirklich große Lust dazu, einen Stein jetzt ins Rollen zu bringen, um eine ordentliche Debatte im Bundestag zu führen, um allen zu zeigen, wo europapolitisch der Hammer hängt, und damit insbesondere die Fiskalkonservativen in der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion, nachdem sie sich zehn Jahre lang hinter der EZB versteckt haben, die für uns die Kohlen aus dem Feuer geholt hat, endlich Flagge zeigen müssen und sagen müssen, wo die Reise hingehen soll.

(Zuruf von der CDU/CSU:
Gerne!)

Ich hätte dazu wirklich große Lust. Ich habe aber die Sorge, dass das zu einem weiteren Dilemma führt und dazu, dass sich unser Problem noch vergrößern wird. Je nachdem - egal was der Maßstab wäre - wie sich der Bundestag äußert, wäre das nach der Theorie der Deeskalation oder des Dialogs, wie ich gehört habe, kein konstruktiver, sondern ein echt destruktiver Beitrag, und das Problem würde sich vergrößern.

Ich habe eine Idee, und ich will wissen, ob sie total abwegig ist oder ob man in die Richtung weiterdenken kann, um das Problem zu lösen. Die



neue Chefin der EZB hat angekündigt, dass es eine Revision geben soll, nicht nur des Anleihekaufprogramms, sondern auch grundsätzlich der strategischen Aufstellung der EZB. Es ist schon über die informelle Beziehung zur EZB gesprochen worden ist. Deswegen wissen wir, dass das irgendwann in der nächsten Zeit sein kann, es könnte auch innerhalb der Dreimonatsfrist passieren. Nun zu meiner Frage: Was wäre denn, wenn das die EZB öffentlich macht und - jetzt kommt der Clou - der Bundestag nicht reagiert? Hätte das die rechtlichen Folgen, die wir uns wünschen? Kann das ein Weg raus sein: Passivität auf eine aktive Reaktion der EZB? Kann man dadurch des Dilemmas praktisch Herr werden? Das ist meine Frage. Nebenbei: Es geht nicht darum, wozu ich Lust und Spaß hätte; denn das ist politisch vielleicht zu eskalierend. - Vielen Dank.

Gunther Krichbaum (CDU/CSU): Vielen Dank. - Ich halte kurz die Uhr an, nur um vorzubeugen, dass ein Wort das andere gibt. Wir sind hier nicht in einer Debatte, sondern in einer Anhörung. - So. Die fünf Sekunden gibt es jetzt geschenkt. Herr Professor Mayer, bitte fahren Sie fort.

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Ganz herzlichen Dank für die Frage. - Vielleicht muss man in der Tat vorab noch einmal in Erinnerung rufen, worum es bei diesen Ultra-vires-Fragen geht. Ich würde die Darstellung, die Wahrnehmung zurückweisen, dass das seit Langem etabliert ist. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn man sich dem Problem nähert, stellt man vielmehr fest, man gerät sehr schnell in ein Dilemma: Wer hat die Kompetenz, über Kompetenzen zu entscheiden? Wer hat die Kompetenzkompetenz? Wer hat Kompetenz, über die Kompetenzkompetenz zu entscheiden? Das ist ein infinites Regress. Es gibt einen Ansatz - ich habe das in meiner Stellungnahme dargelegt -, der sagt: Es ist letztlich ein politischer Konflikt. Und wenn es ein politischer Konflikt ist, dann sind Sie der Ort, wo der entschieden werden muss, und nicht Gerichte. Da etwas über Haltungsnoten usw. gesagt wurde, würde ich auch noch einmal in Erinnerung bringen: Sie sind die erste Gewalt. Die dritte Gewalt ist demokratisch

definitiv nicht legitimiert, um diese weitreichende Entscheidung für die Zukunft Deutschlands zu treffen. Dabei bleibe ich.

Was die konkrete Frage „Handeln durch Nicht-handeln?“ angeht: Es kommt darauf an, wie eng Sie an dem Urteil bleiben wollen. Im Urteil steht: Wir brauchen einen EZB-Ratsbeschluss, und zu dem muss sich der Bundestag verhalten. Das steht aber nicht im Tenor, und ich würde nach wie vor insistieren, dass wir uns überlegen, was dieser schlanke Tenor, der nur wenig hergibt, eigentlich soll. Von daher: Das, was da gewollt wird, betrifft Sie eh nicht, das betrifft den EZB-Rat. Wenn Sie unterhalb dieser Schwelle fragen: „Was ist das, womit möglicherweise gesichtswahrend für alle Seiten diese Kuh vom Eis kommt?“, dann ist alles Mögliche denkbar. Dann kann man sich, je nachdem was im Bereich der EZB passiert, auch vorstellen, dass eben auch ein beredtes Schweigen eine Aussage hat. Die besseren Gründe sprechen aber wahrscheinlich schon dafür, dass sich der Bundestag in irgendeiner Art und Weise in dem schon besagten Sinne, die EZB und ihre Unabhängigkeit lobend, äußern sollte.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann Kollege Dr. Dehm für Die Linke.

Dr. Diether Dehm (DIE LINKE): Danke, Herr Vorsitzender. - Ich habe Fragen an Professor Dr. Martin Höpner. Der Sachverständige, der eben gesprochen hat, sieht im Urteil sogar eine Kriegserklärung des Verfassungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof; gut, wir führen auch Krieg gegen das Virus, von daher kann das ein Teil des Lobgesangs für die europäische Friedensfähigkeit im neuen Jargon werden.

Die Frage an Sie ist: Wo liegt die Schwierigkeit, die Kompetenz zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht klar zu trennen? Was ich bei Professor Abendroth gelernt habe, ist, dass die in Artikel 79 GG enthaltene Ewigkeitsgarantie den Sozialstaat attributiv einschließt und dass die Artikel 14 und 15, wo Eigentum garantiert wird, immer auch das Bundesverfassungsgericht betreffen, auch wenn es um das Eigentum von Kleinsparern geht. Also ich kann mir nicht vorstellen, wo hier die Kompetenz überschritten worden ist.



Ich würde gerne auch eine Begründung von Ihnen hören, warum Sie glauben, dass das Bundesverfassungsgericht sogar verpflichtet sei, die Ultra-vires-Kontrolle durchzuführen.

Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner (Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung): Ja, gerne. - Es geht um die generelle Frage nach der Befugnis Karlsruhes zur Ultra-vires-Kontrolle. Und ja, wie Sie richtig gesagt haben, Herr Dehm, Professor Mayer hat gerade bestritten, dass Karlsruhe diese Befugnis hat. Die Europäische Union erlangt ihre Kompetenzen auf dem Weg der enumerativen Einzelermächtigung. Wurden Kompetenzen an die Europäische Union übertragen, dann gilt im Anwendungsbereich dieser Kompetenzen der Vorrang, obwohl er nie in die Verträge hineingeschrieben wurde. Also: Da ordnet sich dann auch Karlsruhe dem Europäischen Gerichtshof unter.

Aber wir müssen anders über die Frage nachdenken, wenn das Ausmaß der Kompetenzübertragung gerade der Streitpunkt ist. Dann ergibt die Unterordnung keinen Sinn mehr, weil der Konflikt dann definitionsgemäß nur auf Augenhöhe entschieden werden kann. Alles andere wäre eine Generalermächtigung zur steten Usurpation mitgliedstaatlicher Kompetenzen, und das kann ja nun nicht der Sinn des Integrationsprogramms sein.

Ich würde auch gerne sagen, warum ich an der Stelle eigentlich so beharrlich bin: weil ich mir mehr Sensitivität wünschen würde, gerade von jenen, die sich wünschen, die EU möge mehr sein als eine Währung und ein Binnenmarkt, sondern sie möge auch einen sozialen Gehalt haben. Die EU besteht aus 27 völlig unterschiedlichen Arbeitsmarkt- und Sozialordnungen, und schon das ist äußerst kompliziert. Rechtlich noch viel komplizierter ist, dass es 27 unterschiedliche Lösungen dafür gibt, den Tarifpartnern autonome Regelungsbereiche einzuräumen. Wir nennen das in Deutschland unsere „Tarifautonomie“. Mit diesen 27 unterschiedlichen Arten und Weisen, das zu tun, kann der EuGH nichts anfangen. Das ist nicht so, weil er böse ist, sondern weil diese 27 Lösungen jeweils eine Eigenlogik haben, die man nicht so einfach von oben durchschauen

kann. Damit möchte ich nur sagen: Der EuGH hat da schon viele Grenzen eingerissen, und ich bin mir ziemlich sicher, dass wir gerade in sozialer Hinsicht diese Ultra-vires-Kontrolle noch mal brauchen werden.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Jetzt hat Frau Dr. Brantner für Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. - Ich knüpfe noch mal an das an, was einige von Ihnen gesagt haben, auch mit Blick auf die öffentlichen Äußerungen von Herrn Huber. Ich fand, dass er es ja fast schlimmer gemacht hat, indem er begründet hat: Für ultra vires brauche er Begriffe wie „willkürlich“. Er hat es nicht begründet im Sinne von „Inhaltlich war es geboten“, sondern er musste diese Begriffe nutzen, um da hinzukommen, wo er hinwollte. Ich fand das fast noch verräterischer als das Urteil selber ob der politischen Absicht, die dahinterstand; aber das sei mal dahingestellt.

Ob wir jetzt - absichtlich oder nicht - in einer „Falle“ sind, obliegt mir nicht zu beurteilen. Auf jeden Fall sind wir in einer schwierigen Situation, in einer Zwickmühle, wie auch immer man es nennen will.

Ich hätte eine Frage an Herrn Wegener. Weil wir als Bundestag in der Vergangenheit natürlich einen informellen Austausch mit der EZB hatten und haben, den zu formalisieren die EZB aufgrund der vertraglichen Grundlage verweigern müsste, und weil Karlsruhe in seinem Urteil überhaupt nicht anerkennt, was wir in den Jahren gemacht haben: Wie soll der Bundestag denn damit umgehen? Jegliche Formalisierung muss die EZB ablehnen; alles, was wir machen, wird von Karlsruhe nicht anerkannt. Uns wird dann vorgeworfen, wir würden der Integrationsverpflichtung nicht nachkommen. Ich weiß nicht, wie. Also: Was sollen wir denn da konkret tun? Gibt es da einen Ausweg?

Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-



Nürnberg): Ich hatte ja schon gesagt, dass ich diesen Ausweg als sehr, sehr schwer zu finden ansehe, und ich weiß, dass viele Kollegen, auch Sachverständige, die hier geladen waren, im Vorfeld mehr oder weniger verzweifelt nach einem entsprechenden Ausweg gesucht haben. Da gab es auch durchaus Austausch darüber: Was kann man denn dem Bundestag überhaupt raten? Alle waren ein wenig ratlos, und das liegt an zweierlei:

Einmal wird dem Bundestag vom Bundesverfassungsgericht ja eigentlich anbefohlen, eine Position zum Ausdruck zu bringen, die der Bundestag als solcher, jedenfalls bisher in seiner großen Mehrheit, nicht teilt. Das ist also die erste Problematik, gewissermaßen eine politische Problematik. Mit der kann man noch vergleichsweise leicht umgehen, denke ich, indem man die eigene Distanz zu dem, was da verlangt wird, zum Ausdruck bringt und sagt: Wir müssen das so erklären. Wir sind dazu verpflichtet. Wir müssen dem Bundesverfassungsurteil folgen, unabhängig davon, ob wir es für richtig halten oder nicht. Das ist eine rechtliche Verpflichtung, und der kommen wir nach, bringen aber unsere Distanz zum Ausdruck. - Das ist das eine.

Das andere - und das ist wesentlich schwieriger - ist, dass dem Bundestag eine Handlung anempfohlen oder befohlen wird, die die Unabhängigkeit der EZB infrage stellt. Und das gilt nicht nur für den Bundestag, sondern auch für die Bundesregierung. Es ist hier auch schon gesagt worden: Das ist eigentlich umso verblüffender, als es immer deutsches Kernanliegen war, die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank sicherzustellen, mit allen vertragsrechtlichen Mitteln, mit allen Garantien im AEUV und im EUV. Sprich: Man hat hier einen Auftrag, etwas zu tun, was Deutschland niemals tun wollte und wo Deutschland sich immer darum bemüht hat, dafür gekämpft hat, dass genau das nicht passiert: dass ein Mitgliedstaat Einfluss nimmt auf die Politik der EZB - und sei es nur über das Verlangen nach mehr Begründung, die man dann wieder kontrollieren und infrage stellen kann usw.

Das ist also ein Dilemma, und das meinte ich mit „eine Falle“. Ich will das nicht zur Absicht stilisieren, aber man gerät gewissermaßen in eine Art vermintes Gelände, in dem man sich kaum bewegen kann, ohne rechtlichen Bindungen zu widersprechen.

Ich habe ja versucht, da einen Vorschlag zu machen, der hier, wenn ich das richtig verstanden habe, durchaus bei Kollegen gewisse Anerkennung oder vorsichtige Empfehlung gefunden hat, und das wäre eben: selber zu sagen, was man denkt. Der Bundestag spricht gewissermaßen mit sich selbst und stellt fest, er hält die Verhältnismäßigkeit dieses Programms für gegeben. Er hat sie in der Vergangenheit für gegeben erachtet. Was sollte er auch anderes dazu gedacht haben? Sonst hätte er diese Politik ja kritisiert und hätte Stellung dagegen bezogen. Sprich: Er hält die Verhältnismäßigkeit für gegeben und bittet dann die EZB, das zu bestätigen.

Schon das Letzte ist nicht unproblematisch, weil es die Unabhängigkeit infrage stellt; aber unter Verweis auf den eigenen Beschluss ist das vielleicht die kleinstmögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der EZB.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Jetzt müsste Professor Hirte für die CDU/CSU-Fraktion zugeschaltet sein. - Oder auch nicht. Sonst gehen wir in den Wortmeldungen einfach weiter und würden diese Wortmeldung später noch mal aufrufen.

Wir kommen dann in die zweite Runde. Es sei jetzt schon dazugesagt, damit man sich präparieren kann - der erste Wortmelder ist Professor Sven Simon für die EVP-Fraktion -: Wir wollen ja jetzt den Schwerpunkt eher auf die ökonomischen Aspekte legen; aber Sie sind natürlich völlig frei in dem, was Sie fragen.

Jetzt gucken wir mal. Wir sehen ein Bild und hören hoffentlich auch gleich den Ton. - Jetzt hat Professor Simon das Wort. Bitte sehr.

Prof. Dr. Sven Simon (MdEP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Ich habe heute nach Artikel 140



der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments die EZB gefragt, ob sie uns darlegen kann, dass ihre geldpolitischen Maßnahmen im Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik stehen. Vielleicht hilft das ja schon weiter; innerhalb von sechs Wochen antwortet die EZB in der Regel.

Meine Frage ist eine juristische an den Kollegen Mayer. Kann das Bundesverfassungsgericht nach Ihrer These, nach Ihrer Auffassung einen Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie, gegen Artikel 79 Absatz 3 GG, überhaupt noch offenlegen, oder halten Sie es schlechterdings für ausgeschlossen, dass ein Unionsrechtsakt jemals gegen die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze verstoßen kann?

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Herr Professor Mayer - ich bitte die Kollegen um Nachsicht, dass ich die Frage ergänze; ich glaube, es ist in ihrem Sinne; wir müssen ja auch als Ausschuss Wege finden -, könnten Sie sich vorstellen, dass es für das Bundesverfassungsgericht ausreichend wäre, wenn die Kollegen des Europäischen Parlaments die EZB um Stellungnahme bitten und wir uns dem Votum der Kollegen des Europäischen Parlaments anschließen, dass das tragfähig wäre? Denn dieser Ausschuss hat eben auch die Besonderheit, dass hier mitwirkungsberechtigte Kollegen des Europäischen Parlaments ihren Sitz haben. Wie gesagt, wir müssen ja auch Wege finden. - Bitte.

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Vielen Dank für die zwei Fragen. - Vielleicht erst zu der Frage von Herrn Kollegen Simon: Ist es überhaupt denkbar, dass das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen die Ewigkeitsklausel diagnostiziert? - Ich will ganz klar sagen: Ich halte das für komplett unterschiedliche Kategorien. Der Verstoß gegen die Ewigkeitsklausel ist etwas, was eigentlich in den Bereich der Identitätskontrolle gehört. Die nationale Verfassungsidentität wird auch von der Europäischen Union geachtet, und ich halte das auch für den entscheidenden Aspekt, unter dem man beweisen kann: Wir liefern unsere Verfas-

sungsordnung eben nicht vollständig dem Europarecht, dem EuGH aus; wir können mit unserer Verfassungsidentität argumentieren.

Aber ultra vires ist aus meiner Sicht eine ganz andere Baustelle und hat auch nicht immer zwingend etwas mit Identität zu tun; das hat Kollege Callies etwas anders gesagt. Da müsste man noch mal in die Details gehen. Von daher: Natürlich kann etwas die Verfassungsidentität betreffen, und da würde ich auch sagen: Das kann das Verfassungsgericht feststellen, zusammen mit dem EuGH. Dafür haben wir Rechtsprechung.

Herr Vorsitzender, was Ihre Frage angeht: Ich halte es eigentlich für genau den gangbaren Weg, dass die EZB sich da, wo sie ohnehin Gesprächspartner hat, nämlich im Europäischen Parlament, im zuständigen Ausschuss, äußert und das, was vorliegt, offenlegt. Es ist doch abwegig, zu glauben, man habe sich keine Gedanken darüber gemacht, was die Folgen dieser Programme sind. Und darum geht es: Es geht um diese Folgenparameter. Es geht nicht um das Abwägungsergebnis; das ist ja auch schon gesagt worden. Darauf könnte sich der Bundestag in Ausübung seiner Integrationsverantwortung beziehen.

Klar, das entspricht nicht dem Wortlaut, der da heißt: Es wird ein Beschluss des EZB-Rates gefordert. - Aber wenn wir die mediale Ausdeutung der Richter, die sich geäußert haben, nehmen, stellen wir fest: Hier ist die Rede davon, dass man eine bestimmte Vorstellung davon hatte, was man von der EZB erwartet: Transparenz, Offenlegung. Man will gleichsam, dass die EZB denen, die Nachteile von dieser Politik haben, ins Gesicht sagt, warum sie diese Nachteile haben. Das ist aus meiner Sicht immer noch zu kurz gedacht. Denn was folgt denn daraus? Wenn es ein Parlament wäre, könnte ich bei der nächsten Wahl sagen: Dann wähle ich jemand anders. - Aber es ist die EZB. Die ist absichtsvoll so gebaut, dass man nicht durch eine Wahlentscheidung an sie herankommt. Deswegen greift das ganze Demokratieargument eigentlich zu kurz. Gleichwohl: Wenn das stimmt, was in den Interviews steht, dann sollte das reichen, was man im Europaparlament - wie ich denke: am richtigen Ort - diskutieren kann.



Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Unter dem Aspekt der Wege können wir vielleicht nachher noch mal auf den Artikel 284 AEUV eingehen; das aber nur mal angetippt. - Kollege Schäfer hat für die SPD-Fraktion das Wort.

Axel Schäfer (Bochum) (SPD): Vielen Dank. - Ich habe sechs Verfahren beim Bundesverfassungsgericht mitgemacht, habe also auch viele persönliche Eindrücke. Deshalb nach der jetzigen Debatte die Frage an die Professorenkollegen Mayer und Fratzscher, was Sie uns empfehlen, was wir am besten machen.

Ad eins. Sollen wir nur weiter mit Mut überzeugend europäisch argumentieren und eine Konsequenz ziehen, zum Beispiel indem wir, so wie das Europäische Parlament die EZB in die Ausschüsse einlädt, hier regelmäßig die Bundesbank zu einer Diskussion über politische Positionierungen einladen? Der bisher Einzige, der es mal andersrum probiert hat, war übrigens Helmut Schmidt als Kanzler; sonst hat sich das niemand getraut zu D-Mark-Zeiten.

Der zweite Punkt. Ändern wir das Grundgesetz - Artikel 88 -, um Klarheit zu erzielen, was in dieser Frage europäisches Recht ist? Ich würde nach meinen Karlsruher Erfahrungen sagen: Wir müssen es sowieso ändern, nämlich beim Thema Sperrklausel; denn das Europäische Parlament ist ja delegitimiert worden.

Oder reden wir - drittens - bei der Richterwahl auch mal darüber, ob die Richter eine bestimmte Überzeugung haben? Herr Huber hat schon bei seiner Antrittsvorlesung in Jena die Frage aufgeworfen, ob der Maastrichter Vertrag ein Staatsstreich in Europa war. Sollte das auch ein Thema in der öffentlichen Debatte sein? Ich persönlich bin aber vom Ergebnis her mit meinem alten Theologieprofessor Brakelmann immer noch einig: Wer nur gewinnen will, sollte Fußball spielen. - Wir sollten natürlich auch immer auf Rechtsfrieden und auf Kompromisse hinwirken.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Von meiner Seite, aus der ökonomischen

Perspektive, zwei Punkte. Erstens, glaube ich, kann man nicht genug betonen, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung von der EZB eigentlich immer gemacht wird. Jede Maßnahme, die vorbereitet wird, wird modelltheoretisch bzw. modelltechnisch berechnet: „Was sind die Auswirkungen?“, und dann nimmt man eine Abwägung vor und entscheidet auf dieser Basis. Wenn man das Thema Transparenz betont und sagt, man möchte mehr Informationen über diese Abwägung haben, dann meine ich: Das wird gemacht; diese Informationen sind da. Und ob man das jetzt informell oder formell macht: Aus einer ökonomischen Sichtweise ist Transparenz eigentlich prinzipiell erst einmal hilfreich, und so gesehen, glaube ich, würde nichts dagegensprechen.

Der zweite Punkt war die Unterscheidung zwischen Bundesbank und EZB. Natürlich ist die Bundesbank Teil des Euro-Systems, des ESCB. Deshalb spricht für mich nichts dagegen, dass die Bundesbank dann auch für das Euro-System als Ganzes zum Bundestag sprechen könnte und diese Informationen ganz spezifisch in diesem Rahmen offenlegt.

Die EZB ist vierteljährlich im Europäischen Parlament und steht Rede und Antwort. So gesehen findet das ja schon statt. Für mich spricht nichts dagegen, dass, wenn es auf einer anderen Ebene, auf deutscher Ebene, stattfinden würde, die Bundesbank als Teil des ESCB das genauso tut.

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Vielen Dank. - Was ist zu empfehlen? Ich meine, wie auch immer man sich in Richtung EZB äußert, muss man einfach sehen, dass das alles die Unabhängigkeit, die Wahrnehmung der Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Das ist das große Risiko. Aber das können die Ökonomen sicher noch besser erklären als ich.

Ändern des Grundgesetzes: Ja, klar, man könnte - dann müsste man auch die Verträge ändern - die Unabhängigkeit aus Artikel 88 GG herausnehmen. Dann hätte man das Problem vielleicht auch gelöst. Man könnte versuchen, zum Beispiel in Artikel 88 GG festzuschreiben, dass die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Akte der EZB



ausschließlich durch den Europäischen Gerichtshof erfolgt oder dass keine Abwägungskontrolle erfolgt, weil das vielleicht gar nicht geht. Allerdings: Das Bundesverfassungsgericht klemmt das alles an Artikel 79 Absatz 3 GG dran - an den unabänderlichen Demokratiekern -, und mit dieser Argumentation wird man immer an Grenzen dessen kommen, was man über eine Verfassungsänderung machen kann. Aber es wäre ein Signal; das muss man sehen.

Dann zu der Richterwahl. Da will ich, weil ich ihn persönlich sehr schätze, in Bezug auf den Kollegen Huber sagen: Er hat damals seinen Habilvortrag „Maastricht - ein Staatsstreich?“ mit einem Fragezeichen versehen. Das muss man immer wieder in Erinnerung rufen.

Ansonsten ist es natürlich richtig, dass wir es hier mit den Zufälligkeiten von Richterauswahl, von Personalauswahl zu tun haben. Unter dem Strich bleibt, glaube ich, trotzdem richtig, dass man überlegen kann, ob das nicht Fälle für Judicial Self-Restraint, für richterliche Selbstbeschränkung, sind, in denen eigentlich auf der Richterbank erkannt werden muss, dass das die Grenzen juristischer Kompetenz übersteigt, wenn schon die Ökonomen sich nicht einig sind. - So viel von meiner Seite zur Frage, ob die Richter schuld sind. - Danke.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Bevor ich Professor Weyel gleich das Wort gebe, sollten wir es jetzt noch einmal bei Professor Hirte probieren. Das hat vorhin technisch nicht ganz funktioniert. Professor Hirte für die CDU/CSU-Fraktion, bitte sehr.

Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. - Vielleicht eine Vorbemerkung: Ich halte es für richtig - so haben es viele Sachverständige auch gesagt -, dass wir hier versuchen, zu deeskalieren. Denn bei einem Konflikt zwischen zwei Gerichten - ich selbst war längere Zeit Mitglied eines Landesverfassungsgerichts, wo wir dieselben Diskussionen geführt haben - will jeder gewinnen, und wenn das beide wollen, dann fahren sie aufeinander zu. Mit Rechtsmethodik kommen wir hier letztlich nicht weiter.

Deshalb glaube ich: Die Ambiguität, die da mitschwingt - so hat das jemand formuliert -, ist leider vorgegeben.

Meine Frage ist erst einmal an Herrn Calliess gerichtet. Wir haben eben schon die sogenannte „Sonderbehandlung Deutschlands“ - in Anführungszeichen -, das hat Herr Höpner gesagt, angesprochen. Ich selbst war bei der mündlichen Verhandlung dabei, und da klang das auch so an. Es ging genau um die paar Faktoren, die angesprochen wurden und nur Deutschland betreffen. Herr Fratzscher hatte auch gesagt, es fehle dann der Gleichlauf mit anderen Parlamenten. Gibt es noch andere Möglichkeiten, wie wir zum Beispiel eine Information der Europäischen Zentralbank gegenüber allen nationalen Parlamenten, nicht nur dem Europäischen Parlament - das ist klar -, hinbekommen? Wir haben auch auf Ebene unseres Ausschusses Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten. Die Frage ist, ob wir das - potenziell auf der Grundlage der Autonomie der anderen Rechtsordnungen - so gestalten können, dass das zeitgleich jedenfalls mit den wesentlichen anderen Rechtsordnungen funktioniert.

Ein Punkt, der mir gerade auch als Kapitalmarktrechtlicher Sorge macht, ist der Faktor Zeit. Nach fünf Jahren Rechtsstreit eine Entscheidung des Gerichts zu bekommen, ist zu spät. Was können wir da machen, um die Dinge zu beschleunigen? Wäre ein Gutachtenverfahren, vielleicht auch auf Antrag der Bundesbank, ein Verfahren, mit dem wir Rechtssicherheit für derartige Maßnahmen bekämen?

Im Übrigen sage ich zur Antrittsvorlesung in Jena, die gerade erwähnt wurde: Ich habe kurz nach Peter Huber meine Antrittsvorlesung in Jena zur Entwicklung eines europäischen Privatrechts gehalten, den Wegen, wie wir da zusammenkommen. Insofern gab es da auch Gegenstimmen. - Danke.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Herr Professor Calliess.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Vielen Dank. Ich hoffe, ich habe die Frage akustisch richtig verstanden.



Ich denke, dass der Bundestag tatsächlich nicht die Möglichkeit hat, sich in irgendeiner Form, außer informell - darauf wurde schon hingewiesen -, an die Europäische Zentralbank zu wenden.

Es gibt eine gewisse Tradition. Im OMT-Verfahren spielte es eine Rolle, dass damals der Präsident der Europäischen Zentralbank Draghi in einer informellen Aussprache dem Bundestag das OMT-Programm erklärt hat. Wir haben das damals auch als Prozessbevollmächtigte des Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht eingeführt. Aber die Richter haben sich dann gar nicht mehr dafür interessiert.

(Axel Schäfer (Bochum)
(SPD): Sehr wahr!
Ich war dabei!)

Das ist das Erstaunliche. Vor diesem Hintergrund kann man vielleicht auch in eine Entschließung hineinschreiben, dass man die Integrationsverantwortung durchaus aktiv wahrnimmt, und das in dieser Form spiegeln. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Europäischen Zentralbank in dem Sinne, wie es jetzt anklang - da hat das Europäische Parlament eben andere Möglichkeiten als der Bundestag -, sollte man vermeiden.

Ich hatte angeregt, im Zusammenhang mit der Entschließung die Deutsche Bundesbank - sie hat da sicherlich ein sehr offenes Ohr - als Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken als Brücke zu nutzen. Wenn die Deutsche Bundesbank von der Europäischen Zentralbank wiederum die Erläuterungen bekommen hat, die erbeten sind, dann kann die Deutsche Bundesbank diese Darstellung wiederum der Bundesregierung und dem Bundestag übermitteln, und die Bundesregierung kann sie dann dem Bundesverfassungsgericht übermitteln. Dann wäre man aktiv geworden. Ich glaube, dieses Aktivwerden, Herr Hirte, ist Ihnen auch wichtig, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Das klang eben schon an.

Der Bundestag muss im Rahmen seiner Möglichkeiten etwas machen. Das ist dann sozusagen der

Weg aus dem Dilemma, das hier zwischen Artikel 130 AEUV und den Handlungsmöglichkeiten des Bundestages besteht. - Danke.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann für die AfD-Fraktion Professor Weyel.

Dr. Harald Weyel (AfD): Danke schön. - Da wir jetzt eher im volkswirtschaftlichen Teil sind, zunächst einmal eine Anregung an alle Hochschullehrer, die noch im Examinierungsgeschäft sind. Wir haben jetzt mit Blick auf das PSPP ein halbes Jahrzehnt Empirie vorliegen, sodass man auch einmal abklopfen könnte: Hat sich in diesem halben Jahrzehnt eher ein Crowding-out oder ein Crowding-in ergeben? Wurden die privaten Investitionen durch das ganze Geschehen beflügelt oder eher abgewürgt, oder haben wir einfach ein halbes Jahrzehnt Staatskonkursverschleppung hinter uns? - Das nur einmal als grundsätzliche Anregung.

Dann eine konkrete Frage an Professor Meyer, Hamburg. Wenn jetzt in drei Monaten die Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend unter Beweis gestellt wird bzw. belegt wird, dann ist die Bundesbank verpflichtet, die über ein halbes Jahrzehnt getätigten PSPP-Käufe abzuwickeln, abgestimmt mit den anderen Notenbanken, und für die Rückführung der Staatsanleihen ist Sorge zu tragen. Was wären denn nun die konkreten Auswirkungen dieses eigentlich geplanten und irgendwann notwendigen Ausstieges? Inwieweit präjudiziert es die gleiche Mechanik, wenn sich die Bundesbank nicht am PEPP beteiligen würde? - Danke schön.

Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, Hamburg): Wichtig wäre zunächst einmal die Feststellung, dass das Verfassungsgericht sagt: Ihr dürft zukünftig nicht mehr kaufen, und es muss rückabgewickelt werden. - Allerdings lässt es in dem Urteil den Begriff „langfristig“ fallen, es muss also nicht sofort geschehen. Mindestens zwei Szenarien könnte man sich vorstellen:

Auf das PSPP will das Euro-System ohne die Bundesbank natürlich nicht verzichten. Das



heißt, die Bundesbank würde langfristig verkaufen. Was geschieht mit den Anleihen? Die erste Möglichkeit wäre, die anderen Euro-Teilnehmer würden diese deutschen Staatsanleihen im Volumen von etwa 460 Milliarden Euro aufkaufen, die Bundesbank verkauft. Was passiert bei der Bundesbank? Die Bundesbank verkauft ihre deutschen Staatspapiere auf der Aktivseite der Bilanz und bekommt dafür Geld rein. Dieses Geld würde auf dem Target-Konto auflaufen, mit anderen Worten: zurzeit unverzinst und wertlos, nicht werthaltig.

Die zweite Möglichkeit wäre, dass die Bundesbank verkauft, aber nicht an italienische und sonstige Nationalbanken, sondern auf dem freien Markt, und der Rest der Euro-Länder würde entsprechend seine nationalen Bestände aufstocken. Dann würden bei der Bundesbank keine Target-Kredite auflaufen, sondern bei der Bundesbank würde praktisch eine Bilanzverkürzung stattfinden. Die deutschen Staatspapiere würden auf der Aktivseite verkauft werden, und auf der Passivseite kommt Geld rein, das sozusagen gegenerechnet wird.

Im zweiten Fall, wenn jetzt beispielsweise Italien zugebilligt wird, sehr viel mehr zu kaufen - ich hatte ja dargelegt, dass der Kapitalschlüssel gerade bei Italien nicht eingehalten wird -, dann würde nationales Zusatzgeld durch die Banca d'Italia geschaffen werden, auf Kosten der anderen Euro-Teilnehmer.

Mit anderen Worten: Das Kennzeichen einer Währungsunion, der Zusammenfall von Emissions- und Annahmegemeinschaft, würde auseinanderfallen. Das war, historisch gesehen, ein Grund, warum beispielsweise die Lateinische Münzunion oder die Kronen-Zone zerfallen sind. Das wäre also das Ende der Euro-Zone. Hinzu kommt: Wenn 26 Prozent beim Euro-System nicht mehr mitmachen, wäre das natürlich bedrohlich für den Euro und für die Stabilität des Euro-Systems insgesamt.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Meyer. - Dann Herr Kollege Dr. Pieper für die EVP.

Dr. Markus Pieper (MdEP): Vielen Dank. - Grüße aus dem Europäischen Parlament auch hier in Berlin!

Mich hat ein bisschen gewundert, dass die Herren Professoren, die von einem verheerenden Echo oder einem massiven Kompetenzüberschreiten gesprochen haben, gleichzeitig gesagt haben, wir sollten kein Öl ins Feuer gießen. Ich frage mich: Wer gießt hier eigentlich Öl ins Feuer?

Meine Frage geht an Herrn Professor Calliess. Sie haben gesagt, die EU sei kein Bundesstaat, es gebe im Grunde keine Hierarchie, sondern man sei auf Kooperation angewiesen. Ich habe da wirklich eine Frage im Hinblick auf Ihr Erfahrungswissen: Wann hat denn der EuGH jemals bei Bildungsfragen, bei Wirtschaftsfragen, bei Fragen des öffentlichen Auftragswesens, des ÖPNV, der Beihilfen in Sachen Zuständigkeit für die nationale Ebene oder sogar für die Länder Ebene entschieden? War es nicht immer eine Entscheidung für die europäische Integration? Vor diesem Hintergrund: Wie bewerten Sie den Vorschlag des EVP-Fraktionsvorsitzenden, man möge doch eine Art Hof für Kompetenzstreitigkeiten ins Leben rufen, um da einmal in den Dialog der Gerichte zu kommen, um am Ende sagen zu können: „Das ist unser Europa, das ist transparent, und hier hat auch jeder seine Rolle zu spielen, und zwar auf gleicher Kompetenzebene“?

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Ich habe ganz kurz die Uhr angehalten, gerade weil ein Kollege des Europäischen Parlaments das Wort ergriffen hat. Es geht um das Stichwort „Wege, die wir finden können“.

Die Kollegen des Europäischen Parlaments lassen sich den Jahresbericht der Europäischen Zentralbank vorlegen - das geht aus Artikel 284 Absatz 3 AEUV hervor -, aber der ist schon draußen. Deswegen an Sie, Herr Calliess, in diesem Zusammenhang die Frage: Hielten Sie es denn für denkbar, dass man dort mit einem Nachtrag operieren kann? Denn noch einmal: Wir müssen einen Weg finden, und dem dient auch diese Anhörung heute Nachmittag. - Vielleicht könnten Sie das



mit aufnehmen; es geht um Artikel 284 Absatz 3 AEUV.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Herr Pieper, Sie sprechen da einen Fragenkreis an, der natürlich geeignet wäre, einen Vortrag abzudecken. Man könnte die Urteile durchmustern. Ich bin auch nicht immer mit allen Urteilen des EuGH einverstanden. Ich finde, was die Kompetenzordnung anbelangt, könnte sich der EuGH tatsächlich noch stärker als Verfassungsgericht der Europäischen Union verstehen, das eben auch Hüter der Kompetenzordnung, auch Hüter des Subsidiaritätsprinzips ist.

Da muss man aber darauf hinweisen, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht lange - bis zu einer Verfassungsänderung des Artikels 72 Absatz 2 GG - aus Kompetenzfragen herausgehalten hat und erst nach der Verfassungsänderung mit dem Urteil zum Altenpflegegesetz erstmals überhaupt eine Kompetenzstreitigkeit zwischen Bund und Ländern zum Thema gemacht hat, über die Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 Absatz 2. Gerichte tun sich da also schwer, weil das sehr komplexe Entscheidungen sind.

Der EuGH verweist darauf, dass es in vielen anderen Bereichen, zum Beispiel im Beihilferecht, aber auch im Bereich der Grundfreiheiten, in der Abwägung zwischen nationaler Gesetzgebung und der jeweiligen Marktfreiheit, gerade wenn es um sensible Bereiche wie die Menschenwürde und Ähnliches geht - da gibt es diese Omega-Entscheidung; das ist ein berühmter Fall -, den Mitgliedstaaten die Spielräume belässt. Also, es gibt durchaus in bestimmten Bereichen eine Sensibilität des EuGH.

Im Übrigen verweist der EuGH oft darauf, dass er gar nicht über Primärrecht urteilt, sondern ganz häufig über Sekundärrecht, also über Entscheidungen des europäischen Gesetzgebers, und diese Entscheidungen sind natürlich viel determinierter im Einzelnen als diese Vertragsfragen, die großen Kompetenzfragen.

Damit kommen wir zur Frage des Kompetenzgerichts. Das ist auch eine sehr schwierige Frage;

denn eigentlich ist die Aufgabe des EuGH als Verfassungsgericht, auch die Kompetenzfragen zu entscheiden. Hier muss sich der EuGH wahrscheinlich noch ein Stück bewegen und stärker - das würde ich auch so sehen - den Dialog mit den mitgliedstaatlichen Gerichten nutzen, sensibler werden.

Ich habe in meiner Stellungnahme ein Urteil im Zusammenhang mit der Verfassungsidentität, die Artikel 4 Absatz 2 EUV anerkennt, zitiert. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Digibets - die betrifft gerade Deutschland; da ging es um Sportwetten, Lotterie und Ähnliches, also Glücksspiel - gesagt: Die Bund/Länder-Kompetenzordnung gehört zur nationalen Identität - ich vereinfache das etwas -, und deswegen ist die Grundfreiheit hier nicht einschlägig. - Also, der EuGH bewegt sich dort, und das ist, glaube ich, ein Prozess.

Vor diesem Hintergrund würde ich sagen, dass wir dieses Kompetenzgericht nicht brauchen. Vielmehr sollten wir auf den Gedanken des Dialogs, der auch Artikel 4 Absatz 3 EUV anklängt und den ich angesprochen habe, Bezug nehmen. Ich habe die Hoffnung, dass der Europäische Gerichtshof künftig stärker in diese Richtung gehen wird. Aber die Verfassungsgerichte müssen ihm auch die Chance geben. Es gab das Missverständnis bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Kurz gesagt: Der EuGH benutzt sie für die Beurteilung der Kompetenzausübung der EZB, und das Bundesverfassungsgericht zieht sie zur Kompetenzabgrenzung heran. - Dieses Missverständnis hätte man durch eine zweite Vorlage klären können.

Zu Artikel 284 AEUV komme ich vielleicht noch in meinen Schlussworten.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann hat für die FDP-Fraktion Kollege Link das Wort.

Michael Georg Link (FDP): Danke, Herr Vorsitzender. - Liebe Kolleginnen und Kollegen! Danke an die Sachverständigen. Natürlich auch Danke an Professor Calliess für die Antwort gerade; das ist, glaube ich, ganz wichtig.



Eine kurze Bemerkung vorweg: Sie haben, Herr Professor Walter, dankeswerterweise darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung auf die deutsche Integration geltendes Verfassungsrecht ist und inzwischen auch Teil der deutschen Verfassungsidentität. Das kann man nicht oft genug betonen. Es wäre in der Tat für uns schön gewesen, wenn das deutlicher durchgekommen wäre. - Dies vorweggeschickt.

Ich habe zwei Fragen an Professor Walter. Sehr spannend hat sich während der Anhörung der mögliche Weg über den Artikel 284 AEUV herauskristallisiert. Wie schätzen Sie das ein? Wäre das vielleicht ein gangbarer Weg? Ein gewisser Charme eignet ja diesem Vorschlag. Würde das dem Gericht genügen? Müsste man zusätzlich den von Professor Calliess ergänzend vorgeschlagenen Weg - Bundestag an Bundesbank, Bundesbank an EZB, EZB an Bundesbank und wieder zurück - gehen? Könnte das in Kombination helfen?

Zweite Frage. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, der eigentliche Adressat - wir haben jetzt sehr viel über die EZB geredet, weniger über den EuGH - ist der EuGH. Sie haben sehr deutlich gemacht - auch in Ihrer Stellungnahme, Stichwort „erweitertes Kompetenzkontrollprogramm“ -, was er eigentlich will. Vor diesem Hintergrund: Erwarten Sie, dass dieses erweiterte Kompetenzkontrollprogramm - Verhältnismäßigkeit, viel stärkeres Prüfen dieser Verhältnismäßigkeit in anderen Bereichen - durch Karlsruhe in anstehenden Verfahren, anstehenden Urteilen Weiterungen erfährt, dass Karlsruhe hier noch weiter geht und weitere Schritte zu erwarten sind? - Danke schön.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München): Vielen herzlichen Dank für die beiden Fragen. - Ich fange in diesem Fall mit der zweiten Frage an. Es sind weitere Verfahren anhängig, die die Frage der Ultra-vires-Handlung aufwerfen. Ein in der Presse stark behandeltes Verfahren ist der Fall Egenberger zum kirchlichen Arbeitsrecht; es gibt sicher weitere Verfahren. Vor allen Dingen erwarte ich, dass in fachgerichtlichen Verfahren jetzt rechtlich beratene Kläger auf entsprechende

Argumente verfallen werden und die Verhältnismäßigkeitsprüfung in allen Bereichen, in denen sich das bisher vielleicht noch nicht so deutlich gezeigt hat, aufgegriffen und eingefordert wird.

Ich glaube, das ist eine sehr langfristige Perspektive, die wir da im Blick haben müssen. Man muss abwarten, welches Fallmaterial nach oben kommt, und man muss sehen, wie sich dann die Rechtsprechung weiter konkretisiert. Man muss sehen, dass auch Fachgerichte diese Fragen natürlich schon dem EuGH vorlegen können und dass auf diese Art und Weise der EuGH mit der neuen Verhältnismäßigkeitsprüfungsidee konfrontiert werden wird. Wie er sich dazu stellt, muss man dann abwarten. Vielleicht greift er sie auf, vielleicht lehnt er sie aber auch ab. Dann wird sich daran möglicherweise auch ein grundsätzlicher Konflikt entzünden. Also, ich glaube, die Frage „Was bedeutet das für die Kompetenzkontrolle?“ kann man noch gar nicht richtig beantworten, sondern man muss abwarten, in welchen Bereichen und mit welcher Zielsetzung das thematisiert wird.

Zum Thema „Weg über den Artikel 284 AEUV“. Da sehe ich durchaus, dass er Charme hat. Ich habe schon in der Stellungnahme geschrieben und würde das hier auch noch einmal sagen wollen, dass mir entscheidend erscheint, dass man irgendeine Art von Bewegung erkennen muss. Also, die EZB muss irgendwie aktiv werden, was dann bewertet werden kann. Wenn das in einer Ergänzung des Jahresberichts erfolgt, warum nicht?

Gleichzeitig würde ich aber auch, so wie Herr Calliess eben, unterstreichen wollen, dass ich schon glaube, dass der Bundestag in irgendeiner Art und Weise selber aktiv werden muss und auch nach außen erkennbar aktiv werden muss, dass es vielleicht doch nicht reicht, diese Dinge nur indirekt anzustoßen. Aber wenn der Bundestag auf so einen Bericht Bezug nimmt und eine Position formuliert und das innerhalb der Frist möglich ist, dann scheinen mir das alles Wege zu sein, um in einer weichen Form das zu erfüllen, was das Gericht verlangt, nämlich erstens einen neuen Beschluss der EZB, der auch in einer solchen Ergänzung des Berichts bestehen könnte,



und zweitens eine Darlegung der Verhältnismäßigkeitskriterien. Damit sind auch die Voraussetzungen der Vollstreckungsregelung erfüllt. Beides scheinen mir durchaus Wege, die man gehen kann. - Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Für die Sachverständigen nur als Information: Wir hatten schon über die Möglichkeit der Stellungnahme gesprochen, die eigentlich eher ein internes Kommunikationsinstrument zwischen Bundestag und Bundesregierung ist, aber in diesem Fall wahrscheinlich auch eine externe Bedeutung gewinnen muss. Auch das ist ein Diskussionsgegenstand bei uns im Ausschuss. - Ich sage dies, damit Sie bzw. die Zuschauer, die jetzt zugeschaltet sind, wissen, wie wir über diese Themen diskutieren.

Jetzt hat Kollege Schrapf für die SPD-Fraktion das Wort.

Johannes Schrapf (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Mit Blick auf die Frage, die Sie als Vorsitzender auch gestellt haben, welche Wege zu gehen sind, ist, glaube ich, gerade mehrfach deutlich gemacht worden, dass wir eigentlich keine direkte Handhabe gegenüber der EZB haben. Wir können im Prinzip nur bitten, wie Professor Wegener gesagt hat. Aber selbst wenn wir eine Bitte äußern und die EZB darauf eingeht, würde es von sich aus die eigene Unabhängigkeit auf gewisse Weise infrage stellen, wenn ich das richtig verstehe. Insofern hat uns das Bundesverfassungsgericht in eine Lage gebracht, aus der keiner so richtig unbeschadet herauskommen kann.

Mit Blick auf die Unabhängigkeit und das Mandat der EZB würde ich aber gerne an Franz Mayer und Marcel Fratzscher die Frage richten, ob das überhaupt die Intention des Verfassungsgesetzgebers war, als der Bundestag den Maastrichter Vertrag - er wurde gerade angesprochen - ratifiziert hat. Mit dem Maastrichter Vertrag haben wir gleichzeitig auch das Konzept der unabhängigen EZB ratifiziert. Da kann man die Frage stellen, ob damals vom Verfassungsgesetzgeber gewollt gewesen ist, dass das bis zur gerichtlichen Aufsicht hinunter überprüft werden sollte, oder ob die

Europäische Zentralbank in ihrer Unabhängigkeit dafür nicht eigentlich hätte blind sein sollen. Insofern würde ich gerne nachfragen, inwiefern da nicht auch eine Verfälschung des Willens des Verfassungsgesetzgebers vorliegen könnte.

An Marcel Fratzscher noch die Nachfrage - weil eben auch andere Zentralbanken angesprochen worden sind -: Wie und wo begründen denn andere Zentralbanken ihre Entscheidungen? Führen die Angemessenheitsprüfungen durch nach dem Geschmack, wie es das Verfassungsgericht in seinem Urteil jetzt äußert? Vielleicht auch die Frage - Axel Schäfer hat eben die D-Mark-Zeit angesprochen -: Wäre die Bundesbank in D-Mark-Zeiten den Anforderungen des Urteils gerecht geworden, oder wäre sie daran vielleicht gescheitert? Das würde mich noch interessieren.

(Axel Schäfer (Bochum)
(SPD): Sehr gut!)

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Vielleicht kann ich kurz anfangen und einfach noch einmal in Erinnerung rufen - ich habe es auch in meiner Stellungnahme nachgewiesen -, dass tatsächlich dieses Haus, der Deutsche Bundestag, diesen entscheidenden Halbsatz noch an den Artikel 88 GG angefügt hat, dass wir von deutscher Seite eine Europäische Zentralbank mittragen unter der Voraussetzung, dass die Europäische Zentralbank „unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet“ ist. Das stand in dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission nämlich noch gar nicht drin. Von daher würde ich ein sehr starkes Argument darin sehen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber hier etwas ganz Bestimmtes im Sinn hatte. Man kann sich fragen, ob das vereinbar ist mit der Idee, dass man mit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen, Ultra-vires-Nachfragen die EZB einengt.

Noch einmal: Wir haben nie die Rechtsmacht zur Setzung rechtswidriger Akte übertragen. Wenn man ultra vires ernst nimmt und konsequent zu Ende denkt, dann ist alles, was irgendwo auf europäischer Ebene formal angreifbar ist, ein Ultra-vires-Akt. Darauf will ich noch einmal



deutlich hinweisen; ein hochproblematisches Konzept, aber bitte.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Ich glaube, für mich ist die wichtige Unterscheidung die zwischen Unabhängigkeit und Transparenz, und diese Unterscheidung zu machen, ist wichtig. Die EZB ist verpflichtet, transparent zu sein. Es ist auch in ihrem Interesse, transparent zu sein, weil die Geldpolitik damit letztlich effektiver und erfolgreicher wird. Die EZB hat in den letzten Jahren viele Änderungen vorgenommen, die sie transparenter gemacht haben, zum Beispiel im Bereich der internen Beratungen. Dazu gibt es zwar kein Transskript, also keine wortwörtliche Wiedergabe, aber eine Zusammenfassung. Das ist eine Maßnahme.

Es gibt - Frau Brantner hat es angesprochen - sehr viele informelle Formate, wo Transparenz und ein Austausch mit der Politik stattfinden. Ich halte es durchaus - auch im Interesse der EZB - für sinnvoll, so etwas anzuregen, zu sagen: Man hat einen regelmäßigen Austausch. - Wichtig ist, glaube ich, dass man das nicht verpflichtend machen kann; denn dann ist die Unabhängigkeit - als Ökonom meine ich jetzt nicht de jure, sondern wirklich de facto -, also die Fähigkeit der Zentralbank, flexibel auf Krisen reagieren zu können, Programme umzusetzen und nicht erst zu sagen: „Ich muss jetzt um Erlaubnis fragen oder erst irgendwelche Erfordernisse erbringen“, gefährdet.

Diese Unterscheidung ist sinnvoll. Transparenz ist gut - alles, was in diese Richtung geht, auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Aber große Vorsicht bei der Einschränkung der Unabhängigkeit. Diese erfolgt, wenn es irgendeine formale Verpflichtung gibt.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann Herr Dr. Dehm für die Fraktion Die Linke, bitte.

Dr. Diether Dehm (DIE LINKE): Noch einmal an Professor Höpner. Sehen Sie mit Blick auf dieses Urteil rote Linien für künftige Anleihekaufprogramme - das hat jetzt schon eine gewisse Rolle

gespielt -, und würden Sie deswegen auch behaupten, dass das Urteil europafeindlich sei?

Vielleicht noch ein Kommentar dazu, inwieweit das aktuelle Urteil symptomatisch für die rechtlichen institutionellen Fehlkonstruktionen der Wirtschafts- und Währungsunion ist. Passen die EU-Verträge und die WWU-Konstruktion noch in die aktuelle wirtschaftspolitische Situation? Denn eigentlich ist eine radikal trennbare Geld- und Wirtschaftspolitik eine Fata Morgana.

(Zustimmung des Abg.
Christian Petry (SPD))

Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner (Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung): Schönen Dank. - Vielleicht darf ich folgenden Punkt vorausschicken: Den Gedanken des Vorsitzenden Krichbaum im Anschluss an Professor Simon, ob sich der Bundestag nicht auch einem EP-Beschluss zur Vorlage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung anschließen könnte, finde ich sehr plausibel, sehr interessant. Es würde unterstreichen, dass es Deutschland nicht darum geht, eine Sonderrolle einzufordern.

Zu Ihrer Frage - so habe ich das verstanden -: Passt das Primärrecht eigentlich noch auf die Verhältnisse? - Nein, um Gottes Willen, überhaupt nicht. Das Primärrecht ist sehr renovierungsbedürftig, und ich bin froh, dass ich nicht in der Lage derjenigen bin, die das aushandeln und dann auch noch durch 10 oder 15 Volksabstimmungen bringen müssen.

Möchten wir, dass die EZB befugt ist, die Risikoaufschläge auf Staatsanleihen anzugleichen? Anscheinend wollen wir das alle. Ja, dann schreiben wir es in die Verträge. Das steht da nirgends. Meinen wir, dass die EZB in ganz besonderen Situationen befugt sein sollte, monetäre Staatsfinanzierung zu betreiben? Ich meine: Was soll das PEPP denn sonst sein? Ich finde es belustigend, dass man der Meinung sein kann, dass das irgendetwas anderes ist als monetäre Staatsfinanzierung. Wenn wir das alle bejahen, dann müssen wir das in die Verträge hineinschreiben. Was soll unser armes Bundesverfassungsgericht denn machen, wenn Kläger nach Karlsruhe gehen und



sagen: „Hier wird mein Grundrecht auf Ordo-liberalismus verletzt. Guck mal: hier Verträge - da Praxis. Liebes Karlsruhe, bitte stell fest, dass da eine Lücke klappt“? - Danke.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann hat jetzt Kollege Kindler aus dem Haushaltsausschuss - er ist zugeschaltet; ich hoffe, es klappt - das Wort.

Sven-Christian Kindler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe, anschließend an die Fragen zur ökonomischen Komplexität dieses Urteils, noch eine Frage rechtlicher Natur an Professor Franz Mayer und Professor Wegener. Wenn wir wollen, dass die EZB auch als Zentralbank im Rahmen ihres Mandates geltend handeln kann, dann hat sie ihre Aufgabe zu erfüllen. Ich sehe, dass sie das im Rahmen von PSPP und PEPP geldpolitisch macht. Aber es gibt ja auch eine fiskalpolitische Seite, für die dann die Mitgliedstaaten, die europäische Ebene zuständig sind. Dabei ist die Frage, wie das Bundesverfassungsgericht diese Fragen im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit oder die Anforderungen an Mehrheitsbeschlüsse im Deutschen Bundestag bewertet. Konkret gibt es ja jetzt einen Vorschlag von Emmanuel Macron und Angela Merkel zum Recovery Fund für den europäischen Haushalt, für den ein Eigenmittelbeschluss des Bundestages gefasst werden müsste. Vielleicht könnten mir Professor Franz Mayer und Professor Wegener beantworten, ob sie nach diesem Modell eine einfache Mehrheit oder eine Zweidrittelmehrheit für erforderlich halten würden. - Danke.

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Vielen Dank für die Frage. - Diese Frage wird ja in diesen Tagen häufiger gestellt. Darauf kann ich eine sehr klare Antwort geben: Wenn Sie sogar den Bundeshaushalt mit einfacher Mehrheit, also ohne Zweidrittelmehrheit, aufstellen können, leuchtet mir überhaupt nicht ein, warum man hier plötzlich eine Zweidrittelmehrheit fordert. So wie das gemacht ist - das Integrationsverantwortungsgesetz verweist auf Artikel 23 GG, lässt aber offen, ob eine einfache oder eine qualifizierte Mehrheit, also eine Zweidrittelmehrheit, notwendig ist -, muss man

sich fragen: Hat das eine verfassungsändernde Dimension? - Nun ist es richtig, dass wir gerade nach diesem EPGÜ-Urteil von vor einiger Zeit - ich hatte da auch eine Rolle und bedaure sehr, dass wir verloren haben; ich habe da die Bundesregierung vertreten - möglicherweise einen Reflex haben, vorsichtshalber auf eine Zweidrittelmehrheit zu setzen. Der Sache nach leuchtet es mir aber nicht ein, wenn wir sogar den Bundeshaushalt mit einfacher Mehrheit verabschieden können, der ja auch weit über die Legislaturperiode hinausreichende Verpflichtungen umfassen kann.

Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich sehe das genauso wie Franz Mayer. Auch ich halte da eine Zweidrittelmehrheit für nicht erforderlich. Ich möchte aber dazu noch einmal sagen, dass uns das die Problematik zeigt, in die uns diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Jahre geführt hat. Uns wird da sozusagen ein Weg nach dem anderen verstellt.

Hier, in dem Urteil, das wir heute besprechen, wird uns die EZB-Politik sozusagen schwer gemacht bzw. wird diese unter einen Prüfungsvorbehalt gestellt. An anderer Stelle aber sind auch schon Ausgabepolitiken des Bundestages - man denke etwa an die Entscheidungen zu Griechenlandhilfen usw. - unter verfassungsrechtlichen Vorbehalt gestellt worden. Ich finde, auch das geht zu weit. Das Bundesverfassungsgericht verbaut hier sozusagen einen europäischen Integrationsweg nach dem anderen. Sowohl die Geldpolitik als auch die Fiskalpolitik wird erschwert. Das ist eben gerade das Dilemma, in das diese Rechtsprechung geführt hat.

Man kommt da, glaube ich, nur heraus, indem man deutlich macht, dass das originäre Kompetenz des Bundestages ist, dass das zur Budgethoheit des Bundestages gehört, dass man das eben auch mit einfacher Mehrheit entscheiden kann und dass man sich das sozusagen nicht wegnehmen lässt, auch nicht durch das Bundesverfassungsgericht; das sollte man klar zum Ausdruck bringen.



Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Abschließend hat Kollege Hahn für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Florian Hahn (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Wir haben heute ja schon viel über Signale und Signalwirkungen gesprochen. Meine erste Frage geht an Professor Fratzscher. EZB-Präsidentin Lagarde hat im Hinblick auf die Ankündigung von Kommissionspräsidentin von der Leyen, einen Green Deal auf den Weg zu bringen, festgestellt, dass die EZB den Umweltschutz im Mittelpunkt ihres Auftrages sieht. Ist es nicht eigentlich auch ein Signal, dass sich die EZB offensichtlich eben nicht ausschließlich marktneutral um Preisstabilität bemüht? - Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage geht an Herrn Franz Mayer. Sie, Herr Professor Mayer, haben vorhin gesagt: Man muss dem EuGH nicht folgen. Was passiert, wenn das jeder tut? - Ich frage mich: Was passiert, wenn das keiner tut? Ich finde es schwierig, wenn man dem Bundesverfassungsgericht eine kritische Haltung gegenüber dem EuGH verwehrt, nur weil die Gefahr besteht, dass andere nationale Verfassungsgerichte das missbräuchlich nutzen könnten. Ist es nicht - ganz im Gegenteil - gefährlich, wenn der Eindruck entsteht, dass der EuGH sich vorwiegend als Schutzschirm der Exekutivbürokratie versteht?

Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Ich habe die Aussage von EZB-Präsidentin Lagarde so verstanden, dass sie nicht gesagt hat: „Umweltschutz steht im Mittelpunkt der Politik der EZB“, sondern dass sich auch die EZB als Zentralbank diesem Ziel verpflichtet fühlen und dementsprechend auch dazu beitragen sollte.

Als Ökonom verstehe ich das Mandat der EZB so, dass das primäre Ziel die Preisstabilität ist, aber als generelle Ansage in den EU-Verträgen schon steht, dass die EZB auch zu den generellen wirtschaftspolitischen Zielen der EU beitragen soll. Ich sehe das nicht als Widerspruch. Solange die EZB ihr Mandat der Preisstabilität verfolgt und auch erfüllt, aber auch zu den generellen Zielen der EU, der EU-Kommission beiträgt, sehe ich

das nicht zwingendermaßen als Widerspruch zur EZB-Politik, ganz im Gegenteil.

Ich denke - man muss natürlich vorsichtig sein; da bin ich bei Ihnen -, dass Klimaschutz nicht das Ziel der Preisstabilität ersetzen oder im Widerspruch dazu stehen kann; aber eine Zentralbank wie die EZB kann sehr wohl dazu beitragen, indem sie beispielsweise festlegt, welche Sicherheiten sie akzeptiert. Dadurch kann sie nicht nur zu Klimaschutz beitragen, sondern auch zur Finanzstabilität, was dann auch wieder hilfreich ist, um Preisstabilität zu erreichen. Ich bin bei Ihnen: Es sollte nicht im Mittelpunkt stehen; es kann nicht im Mittelpunkt stehen; es darf die Neutralität nicht aufheben. Aber mein Verständnis der EZB ist, dass das im Rahmen ihres Mandats, sofern es die Preisstabilität erfüllt, durchaus auch im Auftrag der EZB stehen kann.

Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Es ist ganz klar: Natürlich müssen wir den EuGH beobachten. Bedenken Sie: Es werden jetzt ja auch Richter aus Polen oder aus Ungarn oder möglicherweise auch aus anderen national-populistisch dominierten Staaten irgendwann mal an den EuGH kommen. Der EuGH ist schon komplex; man muss sich schon genau angucken, was da passiert. Nur, Ihre Frage hat ja die Prämisse, dass da irgendetwas schief läuft. Ich würde sagen: Dass da keiner etwas tut, ist der Regelmodus.

Der Europäische Gerichtshof ist das Kompetenzgericht für die Europäische Union; das war eine deutsche Idee. Das kann man in allen Dokumenten aus den 50er-Jahren, auch des Bundestages nachlesen. Wir wollten so eine Art Verfassungsgericht. Frankreich hätte lieber so ein Schiedsgericht, etwas Diplomatisches gehabt, wo man nicht so genau sieht, was passiert. Wir wollten ein Kompetenzgericht. Und solange die Vermutung eben nicht widerlegt ist, dass sie ihre Arbeit machen, sehe ich auch nicht, warum wir eben einseitig aus Deutschland das ganze System in Gefahr bringen wollen.

Man hört eben nicht überall in den anderen 27 Mitgliedstaaten einen Aufschrei: Der EuGH hält die Kompetenzen nicht hoch. - Das ist doch



eine sehr spezifisch deutsche Sicht. Da muss man schon fragen: Liegt das jetzt an denen, oder liegt das an uns? Auch im Austausch mit den Kollegen im Vorfeld herrschte doch die verbreitete Auffassung: Das Problem liegt nicht auf europäischer Ebene; das Problem liegt auf der deutschen Ebene. Die Lösung, die wir hatten - Stichwort „Honeywell“ -, war eine gute Lösung, weil sie diese Vorwirkung hatte und das Signal „Passt auf! Wir könnten ...“ sendete. Aber ab dem Moment, in dem man das aktiviert, funktioniert das nicht mehr. Das ist eben der Vorwurf, der hier aus der Wissenschaft an das Verfassungsgericht artikuliert wird.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Ganz herzlichen Dank an Sie alle als unsere Sachverständigen. - Eine dritte Runde - das muss ich gleich sagen - wird mit Blick auf die Uhr leider nicht möglich sein; denn wir haben die Leitungen bis 18.30 Uhr und möchten auch noch die Schlussstatements unserer Sachverständigen hören. Ich würde da jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge beginnen wollen.

Herr Professor Wegener, vielleicht können Sie noch einmal Folgendes in Ihr Schlussstatement aufnehmen: Wir sind natürlich mit diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts schon über Artikel 20 Absatz 3 GG gebunden. Ganz besonders gilt das im Übrigen für die Bundesregierung, die hier jetzt natürlich nicht in dem Maße im Fokus stand. Das Verfassungsurteil hat natürlich bindende Kraft. Wie kommen wir hier - Stichwort „Artikel 130 bzw. Artikel 284 AEUV“ - dann auch ein Stück weiter? Denn aus Sicht des Verfassungsgerichts hat ja die EZB außerhalb des Mandats gehandelt; so ist die Logik.

Wir müssen jetzt aber natürlich den Weg finden, inwieweit wir vielleicht - ich nehme den Gedanken noch einmal auf - hier mit den Kollegen des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Vorgehensweise finden können. Das ist sicherlich eine politische Entscheidung, die aber eine große Auswirkung auf alles Weitere hätte; denn - auch wenn das heute weniger im Fokus stand - wir werden hier in allernächster Zeit andere Entscheidungen treffen, auf die dieses Urteil natürlich auch ein Stück weit Anwendung finden

wird. Wenn man die eine oder andere Randziffer des Urteils liest, dann sieht man das; Sie als Sachverständige wissen, wovon ich rede.

In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns, richten aber den Blick darauf, wie hier eine Lösung - Stichwort „Instrument der Stellungnahme“ - gefunden werden kann.

Wie gesagt: Wir würden uns über ein kurzes Abschlussstatement von vielleicht zwei Minuten freuen. Wir beginnen mit Ihnen, Herr Professor Wegener.

Sachverständiger Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Vielen Dank. - Ich möchte noch einmal hervorheben, dass man sich, egal wie man zur Geldpolitik der EZB steht, klarmachen sollte, dass die Entscheidung über diese Politik nicht beim Bundesverfassungsgericht liegen sollte. Hier sind Grenzen dessen erreicht, was Richter entscheiden können. Deswegen braucht es hier diese richterliche Zurückhaltung, wie sie der EuGH gezeigt hat. Das EuGH-Urteil ist insofern das überzeugendere Urteil. Dass das Bundesverfassungsgericht das so entschieden ablehnt, überzeugt jedenfalls mich und, ich glaube, auch ganz viele andere nicht.

Die Frage, ob man eskalieren oder deeskalieren soll, wurde kurz aufgeworfen. Ich glaube, es gab hier auch ein bisschen den Vorwurf an mich, ich würde eher eskalieren wollen, dann aber doch zur Deeskalation raten. So ist es ein Stück weit. Aber: Nicht ich eskaliere, sondern ich sage Ihnen nur, was ich denke. Eskalieren oder Deeskalieren ist Ihre Angelegenheit. Ich rate aus taktischen Gründen und aus Respekt vor der Institution des Bundesverfassungsgerichts zur Deeskalation, weil das geschickter wäre, nicht weil ich das Urteil für richtig halte, sondern weil ich es für geschickt halte, mit dem Urteil deeskalierend umzugehen.

Das ist auch deswegen ratsam, weil das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit gezeigt hat, dass es durchaus responsiv sein kann. Der viel zitierte Honeywell-Beschluss war ein Zu-



rückrudern nach scharfer Kritik an vorangegangener Rechtsprechung. So etwas kann man durchaus vielleicht auch in der Zukunft erwarten. Wir haben eine neue Zusammensetzung im Zweiten Senat. Wir haben eine scharfe Reaktion in der Literatur gegen dieses Urteil. Da hoffe ich sozusagen auf bessere Einsicht.

Das ist notwendig, einmal weil die EZB-Politik sonst in zu enge Grenzen gesetzt wird, aber auch weil andere Währungs- und Wirtschaftspolitik in zu enge Grenzen gesetzt wird. Wir alle haben hier Stichwörter wie „PEPP-Programm“, aber auch „Macron-Merkel-500-Milliarden-Programm“ usw. gehört. All das steht unter verfassungsrechtlicher Aufsicht, und zwar im Augenblick unter einer viel zu engen, kleinteiligen und kritischen Aufsicht; das muss anders werden.

Vielleicht noch ein Wort zu der Lösung, die hier - Stichwort „EP“ - angesprochen wurde: Auch ich halte das für eine elegante Idee, aber es ist - das man muss sagen - nicht das, was das Urteil eigentlich, nach seinen Begründungselementen jedenfalls, fordert. Trotzdem ist es vielleicht ein Ausweg. Man kann hoffen, dass Karlsruhe dann, wenn alle ihren guten Willen gezeigt haben, darauf eingeht; aber als Jurist muss ich Ihnen sagen: Im Urteil steht eigentlich eine andere Forderung - leider.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Wegener. - Dann hat jetzt Herr Professor Walter das Wort. Professor Walter, bitte sehr.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München): Vielen herzlichen Dank. - Ich kann den letzten Punkt von Bernhard Wegener gleich aufnehmen und auch noch mal unterstreichen: So steht es nicht im Urteil. - Aber ich habe ja schon angedeutet: Ich glaube auch, dass das ein Weg ist, den man weiterverfolgen kann.

Ich würde aber auch noch mal hervorheben wollen, dass die Unabhängigkeit der EZB eben nicht nur gegenüber den Mitgliedstaaten und ihren politischen Organen gilt, sondern dass die Un-

abhängigkeit der EZB auch gegenüber allen Organen der Union gilt und damit auch gegenüber dem Europäischen Parlament. Es ist also nicht so, dass wir alle Unabhängigkeitsprobleme loswerden, wenn wir den Weg über das Europäische Parlament gehen. Auch dort muss sozusagen vor-sichtig agiert werden.

So viel vielleicht sozusagen zu der kurzfristigen Perspektive, zu der ich ja auch schon in der Stellungnahme gesagt habe: Man muss versuchen, das in irgendeiner Art und Weise mit einem Angebot, dass etwas getan worden ist, zunächst einmal kurzfristig zu lösen.

Langfristig würde ich einerseits meinen, dass es, so wie Herr Wegener und Herr Mayer auch schon gesagt haben, mehr Self-Restraint in diesen Fragen in Karlsruhe braucht. Das ist sozusagen von der Politik nicht zu erzwingen, sondern das ist eine Frage des Selbstverständnisses des Gerichts, das sich da ein Stück weit wandeln muss.

Gleichzeitig meine ich aber auch, dass man beim EuGH durchaus das diskursive Element in der Auseinandersetzung mit den Positionen der Mitgliedstaaten, der Gerichte in den Mitgliedstaaten stärken müsste. Der EuGH agiert in meiner Wahrnehmung oft sehr apodiktisch - was sich dann auch in der Kritik an den Begründungen der Urteile niederschlägt.

Vielleicht wäre es ja doch mal langsam an der Zeit, darüber nachzudenken, ein Sondervotum auch beim EuGH einzuführen. Er ist eines der ganz wenigen obersten Gerichte, die es noch gibt, in denen die Minderheit, die Unterlegenen im Richterkollegium keine Möglichkeit haben, ihre Position zu formulieren. Ich glaube, wenn sie das könnten, dann wäre auch die jeweilige Mehrheit stärker gezwungen, ihre Position besser zu begründen. Das könnte dabei helfen, dem EuGH eine stärkere diskursive Komponente zu verleihen, die ihm nach meinem Eindruck bisher fehlt.

Also, ich würde sozusagen kurzfristig empfehlen, nach Möglichkeit das zu tun, was das Bundesverfassungsgericht verlangt, und langfristig sowohl beim Bundesverfassungsgericht wie beim



EuGH auf eine Annäherung der jeweiligen Positionen zu setzen. - Danke schön.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Ganz herzlichen Dank Ihnen. - Dann Professor Rocholl, bitte.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Jörg Rocholl (European School of Management and Technology): Vielen Dank. - Ich habe drei Punkte. Der erste ist der, noch mal zu betonen, dass es aus ökonomischer Sicht wirklich ein Urteil von höchster ökonomischer Relevanz ist, das sehr ernst genommen werden sollte, weil die Folgen der Eskalation oder des Nichtbefolgens eben umfassend sind; darüber hatten wir auch gesprochen.

Der zweite Punkt ist - das wurde auch vorher, ich glaube, von Herrn Fratzscher schon genannt -: Die Prüfungen, die die EZB laufend vornimmt - sei es dokumentiert durch ihre Protokolle, durch die Pressekonferenzen, durch die Forschungspapiere, durch Äußerungen ihrer Direktoriumsmitglieder -, sind umfassend, sodass aus ökonomischer Sicht dieser Aspekt der Sicherstellung der Prüfung gewährleistet werden müsste.

Die rechtliche Seite ist jetzt eher: Wie bekommt man das hin, ohne die Unabhängigkeit der Zentralbank dort zu beschädigen? Das bis jetzt in diesem Sinne ultra vires aus meiner Sicht; also da würde ich meine Kompetenz überschreiten.

Der dritte Punkt - das ist noch mal ein wichtiger - ist die Frage nach der internationalen Vergleichbarkeit. Hier muss man schon noch mal betonen, dass die EZB ein engeres Mandat hat, als es die Vergleichszentralbanken, zum Beispiel US Federal Reserve, haben. Die EZB hat das Hauptziel der Sicherung der Preisstabilität und dann, nebenbei, auch der Unterstützung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, während die US Federal Reserve verschiedene Ziele gleichberechtigt nebeneinander hat. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass diese sensible Handhabung dieses Mandats, die ja diese weitgehende Unabhängigkeit zu Recht voraussetzt, weiterhin gewährleistet ist und dann insbesondere aber auch alles getan wird, um, wo immer es Anzeichen von möglicher Überforderung gibt, gerade auch politisch die

Maßnahmen zu treffen, die die Integration der Finanz-, der Kapitalmärkte Europas weiter voranbringen.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann Professor Dirk Meyer.

Sachverständiger Prof. Dr. Dirk Meyer (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, Hamburg): Ich bin kein Jurist. Vielleicht erstaunt mich deshalb die relativ einhellige Meinung, dass wir den Ball flachhalten wollen.

Die Frage ist: Im Rahmen von Maastricht haben wir gewisse Regularien unterschrieben, und zwar alle. Wenn Frau Lagarde jetzt sagt, die vertragsmäßigen Grundlagen seien teilweise, was die EZB betrifft, überholt, dann entspricht das zumindest nicht deutscher Rechtstradition.

Wir haben mit Maastricht die Währungssouveränität abgetreten, der Bundestag. Genauso kann der Bundestag diese Währungssouveränität zurückholen. Die Griechen haben das mit dem „Geuro“ durchgeführt - nicht durchgeführt, angeregt, überlegt, die Italiener mit den Mini-Bots. Warum sollte Deutschland nicht im Verein mit anderen nordeuropäischen Ländern - Niederlande, Dänemark, vielleicht nehmen wir den Süden, Österreich, noch dazu - einen Nord-Euro vorschlagen, als Parallelwährung wohlgermerkt, nicht als völlige Loslösung vom Euro? Wie geht das? Der EuGH hat uns eine Vorlage gemacht mit dem Brexit-Urteil, wo ganz klar gesagt wird: Die Briten können ihre Austrittserklärung zurücknehmen, bevor sie ausgetreten sind. - Also treten wir aus, nehmen die Austrittserklärung zurück und, Zusatz, machen ähnlich wie die Dänen eine Ausnahme genehmigung bezüglich des Euros.

Eine Alternative wäre Artikel 2 Absatz 1 AEUV: Eine Einzelermächtigung an Staaten ist möglich, wenn die EU ausschließliche Rechte hat. Dänemark hat das mit der Fischereipolitik von Grönland vorgeführt. Das können wir auch machen. - Danke.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Meyer. - Und jetzt Professor Franz Mayer.



Sachverständiger Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Vielen Dank. - Ich will zunächst noch mal kurz etwas dazu sagen, was unsere Rolle hier als Wissenschaftler ist oder sein kann, weil ja auch gefragt wurde, wie es sein kann, dass hier Öl ins Feuer gekippt wird. Ich denke schon, dass wir hier als unabhängige Wissenschaftler - auch durch die Verfassung an der Stelle geschützt, Artikel 5 Absatz 3 GG - die Rolle haben, Kritik da zu äußern, wo wir kritische Entwicklungen sehen.

Da ist natürlich das Parlament gerade auch als Institution in einer anderen Rolle, Sie müssen in Ihrer institutionellen Rolle als Parlament natürlich anders mit der Situation umgehen, als wir das als Wissenschaftler machen.

Was immer Sie tun, ich würde noch mal nachdrücklich auf den Punkt aufmerksam machen: Was, wenn das jeder täte? Bedenken Sie: Dann kommen auch andere nationale Parlamente, dann kommen auch andere Gerichte und melden Wünsche, Vorbehalte, Ideen, Anregungen an. - Ich glaube, das muss ganz zentral immer bei allen Überlegungen mitgedacht werden.

Weil das konkret gefragt wurde, vielleicht noch mal kurz zu dem Punkt Kompetenzgerichtshof. Ich meine, das ist eine ganz alte Geschichte, die uns regelmäßig - interessanterweise auch immer wieder von Richtern des Bundesverfassungsgerichts - vorgeschlagen wird. Sie führt, wie ich glaube, schon allein deswegen nicht weiter, weil man sicher fragen kann: Und wer kontrolliert den dann irgendwann? Also die Lösung ist auch ein Kompetenzgerichtshof nicht.

Es ist überhaupt die Frage, ob wir hier ein Kompetenzproblem haben. Ich bleibe dabei: Die Frage, wie diese Abwägung rechtlich eingefasst, überhaupt erfasst werden kann, erscheint mir höchst problematisch. Ob das überhaupt geht, ob wir diese vielen Parameter, die sich ja für den einen positiv, für den anderen negativ auswirken, den Gerichten in irgendeiner Art und Weise überlassen sollen - ich bin da sehr im Zweifel.

Mir hat sehr eingeleuchtet, was Herr Fratzscher gesagt hat: dass wir eben hier auf Transparenz

setzen müssen, dass das das Entscheidende ist, gerade nicht zulasten der Unabhängigkeit der Zentralbanken.

Deswegen noch einmal zu Artikel 284 AEUV. Ich glaube wirklich, dass Artikel 284 auch deswegen ein gangbarer Weg ist, weil er sehr deutlich macht: Die EZB ist nicht abgeschirmt vor parlamentarischer Nachfrage und Kritik. Das lässt Artikel 284 sehr deutlich erkennen. Von daher scheint mir das das richtige Gremium und Forum zu sein; da müsste die Lösung liegen.

Vielleicht noch ein letztes Wort zu dem, was ich als das eigentliche Kernproblem hier vermute, weil auch das Stichwort „Bundesstaat und Föderalismus“ aufgetaucht ist: Das Verfassungsgericht versucht hier einseitig, eine Schwebelage zu seinen Gunsten aufzulösen, die uns eigentlich all die Jahre gut geholfen hat. Die Mehrheit des Zweiten Senats versucht hier gleichsam, die Letztentscheidung für sich zu beanspruchen, also wirklich auch für sich und nicht für Deutschland, sondern für sich als Institution. Man müsste in diese Schwebelage zurückkommen, die, wie ich glaube, natürlich manchmal schwer auszuhalten ist, gerade für Juristen. Aber das ist eigentlich das, was das europäische Konstrukt als Eigentümlichkeit auch prägt.

Vielleicht noch ein letzter Satz. Herr Link, Sie haben gesagt: Europa als Teil der Verfassungsidentität. Das ist, glaube ich, noch nicht Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Aber das wäre natürlich ein schönes Ziel, wenn beim Verfassungsgericht eben unter diesem Aspekt auch noch mal deutlicher verankert würde, was hier Staatsräson ist. - Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. - Dann Herr Professor Höpner bitte, per Video.

Sachverständiger Prof. Dr. Martin Höpner (Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung): Ich habe dem Gang der Anhörung in den letzten Stunden sehr aufmerksam zugehört, und ich habe den Eindruck gewonnen, dass eine große Mehrheit der Redner darauf hinwirkt, deeskalierend die Vorlage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung



durch die EZB zu erbitten. Es gab auch Stimmen, die sagten, der Bundestag möge bitte nichts tun. Aber ich habe den Eindruck gewonnen, dass das eher eine Minderheit war.

Sie könnten natürlich die EZB auch bitten, auf keinen Fall in den nächsten drei Monaten eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzulegen; aber diese Möglichkeit lassen wir mal beiseite.

Mit einem bin ich aber nicht so zufrieden in der ganzen Debatte, und da geht es um die Frage: Kann es schon übergreifend sein gegenüber einer autonomen Notenbank, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, also zu den Nebenwirkungen von Maßnahmen, zu erbitten? Wenn das zweifelhaft ist, dann habe ich den Eindruck, dass sich Parlamente zu klein machen. Parlamente dürften mit der Notenbank auch viel mehr, sie dürften beispielsweise auch die Geldpolitik zu einem makroökonomischen Dialog mit der Fiskalpolitik und der Lohnpolitik bitten.

Das Einzige, was man sehen muss, ist: Sobald man einer Notenbank Autonomie gewährt, dann wird die Notenbank ihre Zinsentscheidungen oder andere geldpolitische Entscheidungen am Ende autonom treffen; das ist der Sinn der Sache.

Abschließend die Sache mit dem Kompetenzgerichtshof. Lernt wirklich gerade der EuGH, sich wie ein faires Verfassungsgericht zu verhalten und braucht nur noch ein kleines bisschen Zeit? Schauen Sie in die Literatur der letzten 50 Jahre! Das dachten wir immer, egal welchen Zeitabschnitt man sich anguckt, es hieß immer: In der Vergangenheit war der EuGH vor allem ein Gericht, das stets pro Europa entscheidet; aber in der Zukunft wird das anders. - Sollten wir nicht nach all den Jahren mal einsehen, dass hier vielleicht in der Konstruktion irgendetwas völlig falsch gelaufen ist? Ich war sehr beeindruckt von der Stimme, die aus der EVP-Fraktion kam: Also, wenn Sie Supporter, Verständnis für die Idee eines Kompetenzgerichtshofs finden sollten, kann man ihm wirklich nur von ganzem Herzen viel Erfolg wünschen. - Schönen Dank; ich danke, dass ich dabei sein durfte.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank Ihnen, ganz herzlichen Dank. - Als Nächster Professor Fratzscher, bitte.

Sachverständiger Prof. Ph. D. Marcel Fratzscher (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Vielen Dank. - Ich habe zwei Punkte zur konkreten Umsetzung, einmal, noch mal, die Unterscheidung zwischen Transparenz und Unabhängigkeit. Transparenz ist per se gut, eine eingeschränkte Unabhängigkeit sehr gefährlich.

Die gute Nachrichten bei der Umsetzung ist, dass eigentlich für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung alle Informationen da sind: Es gibt eine Flut von Informationen, was die EZB macht, wieso sie es macht.

Die gute Nachricht hier ist, dass die Bundesbank über alle relevanten Informationen im Bilde ist, weil sie in allen relevanten Gremien der EZB sitzt. Also eine Alternative zum Europäischen Parlament wäre in der Tat, die Bundesbank zu bitten, diese Informationen zu teilen oder zu erklären. Wie gesagt, eigentlich sind alle Informationen, alle relevanten Informationen bereits öffentlich. Das wäre ein relativ einfacher Weg: die Bundesbank zu bitten, zu erklären, was denn dort beraten wurde und wieso diese Informationen, die in der Öffentlichkeit sind, so oder so interpretiert wurden.

Ich will noch ganz kurz in diesem Zusammenhang auf Herrn Schraps eingehen, weil ich dessen Frage nicht beantwortet habe. Es ist in der Tat so, dass bereits heute die EZB sehr viel mehr Rechenschaft ablegt, als die Bundesbank das je getan hat. Ich will hier sehr vorsichtig sein, nicht mit zweierlei Maß messen. Auch im internationalen Vergleich - auch heute - ist die EZB ungewöhnlich offen und gibt ungewöhnlich viele Informationen heraus, um sich eben zu rechtfertigen und Rechenschaft abzulegen.

Mein zweiter Punkt zur Empfehlung: Ich verstehe und teile die Sorge, dass die EZB eine sehr hohe Last trägt in der Euro-Zone, in der makroökonomischen Politik, dass sie eine höhere Last trägt oder mit ihrer Geldpolitik mehr tun muss, als es



notwendig wäre, wenn wir eine Fiskalunion hätten, wenn wir eine Bankenunion hätten, wenn wir eine Kapitalmarktunion hätten. Also, wenn man die EZB entlasten will oder möchte, dass die EZB weniger tun soll - ich teile diese Sorge und denke, das wäre eigentlich wünschenswert -, dann sollte man auch nicht vergessen, dass ein weiterer Schritt Richtung Kapitalmarktunion, Richtung Fiskalunion, Richtung Bankenunion genau das erreichen würde.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank, Herr Professor Fratzscher. - Dann, jetzt wieder zugeschaltet über Video, Herr Professor Classen.

Sachverständiger Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Universität Greifswald): Vielen Dank. - Meine Damen und Herren, notwendig ist ein Signal der Europäischen Zentralbank. Die Frage ist, wie man das am besten erreicht. Der Weg über Artikel 284 AEUV ist auch aus meiner Sicht ein sicherlich sehr charmanter Weg. Er ist - das ist zu Recht gesagt worden - im Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht angesprochen; aber das ist ganz natürlich, weil sich das Gericht nur an die nationalen Stellen richten kann, jedenfalls formal, und von daher natürlich Aktionsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments nicht in den Blick nehmen kann.

Im Übrigen hat dieser Weg aus meiner Sicht noch einen zweiten positiven Aspekt. Das Bundesverfassungsgericht betont ja die Notwendigkeit seiner strikten Kontrolle immer und sagt: Die EZB ist unabhängig und wird demokratisch von niemandem kontrolliert. - Wenn in diesem Kontext deutlich würde, dass das Europäische Parlament eben doch gewisse Möglichkeiten hat, nicht der Kontrolle, aber doch Möglichkeiten, um sicherzustellen, wie es Herr Fratzscher überzeugend formuliert hat, dass der Verpflichtung zu Transparenz nachgekommen wird, wäre das durchaus hilfreich.

Trotzdem muss sich der Bundestag am Ende, denke ich, auch selber in irgendeiner Form verhalten, sei es, wenn ein Signal der EZB vorher kommt, in Reaktion darauf, sei es, wenn das nicht unmittelbar absehbar ist, in aktiver Form. Und da wäre die Botschaft - das ist vielfach

schon gesagt worden -, dass man das am besten erreicht, indem man das kompatibel macht mit den Denkstrukturen der EZB. Da ist das Stichwort „Transparenz“ in der Tat richtig; denn daran hat die EZB ja ein großes Eigeninteresse.

Was man auch nicht vergessen sollte, ist Folgendes - Herr Walter hat das kurz angesprochen -: Zentral wird aus meiner Sicht durch das Urteil nicht die EZB angesprochen, sondern vor allem der EuGH. Stichwort „Kompetenzgericht“: Die theoretische Konstruktion kann man sich ja noch vorstellen, wobei das ja auch eine Frage der jeweiligen Richtersozialisation ist. Aber ich stelle mir ganz praktisch vor, wie man so etwas organisieren soll, in den Feinheiten. Da müssten ja eigentlich alle nationalen Gerichte dabei sein und dann auch noch EuGH-Personal. Man hätte dann ein Gremium von 30, 40 Leuten, weil eine Konstruktion, bei der nur ein Teil der Leute dabei ist, Riesenschwierigkeiten bereitet. Von daher sehe ich da praktische Probleme.

Was man sich allerdings vorstellen kann, ist aus meiner Sicht eine Verbesserung des Verfahrens. Bisher ist es so, dass dann, wenn in einem Verfahren vor dem EuGH die Mitgliedstaaten gefragt werden, immer nur die Regierungen gefragt werden. Man könnte vorsehen, dass jeweils auch die obersten Gerichte beteiligt würden. Dann würde der EuGH stärker mit den in manchen Bereichen vorhandenen Problemen konfrontiert werden, die sich daraus ergeben, dass er sich eben doch immer wieder über das, was als nationale Rechts tradition wahrgenommen wird, hinwegsetzt. Das ist nicht nur in Deutschland so, sondern das ist auch in einigen anderen Mitgliedstaaten so. Italien hatte mit der Unschuldsvermutung ein riesenproblem, und Spanien hatte Schwierigkeiten mit dem Haftbefehl usw. Da gibt es auch noch andere Beispiele. Man kann sich durchaus Verbesserungen vorstellen, die dazu führen würden, dass der EuGH eine etwas größere Sensibilität, was nationale Rechtskulturen insgesamt betrifft, bekommen würde, nicht speziell für die deutsche, aber insgesamt. - Vielen Dank noch mal für die Einladung.



Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank Ihnen, Herr Professor Classen. - Last, but not least Professor Calliess.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Vielen Dank. - Das Urteil muss nicht nur rechtlich, sondern auch politisch im Hinblick auf die Autorität des Bundesverfassungsgerichts und zur Vermeidung eines für die Regierung und eben auch den Bundestag unerträglichen und nicht ratsamen Verfassungskonflikts beachtet und eben auch so gut wie möglich umgesetzt werden. Über das Dilemma haben wir gesprochen. In die schriftliche Stellungnahme habe ich eine Perspektive, eine Möglichkeit, die ich auch hier dargestellt habe, aufgenommen.

Artikel 284 Absatz 3 AEUV wäre meiner Ansicht nach interessant, nicht nur mit Blick auf den Jahresbericht, sondern eben auch mit Blick auf die Möglichkeit, dass auf Ersuchen des Europäischen Parlaments der Präsident der EZB und die Mitglieder des Direktoriums dort angehört werden können.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Genau. Den meinte ich auch.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Gut. Okay, dann geht es nämlich nicht um den Jahresbericht, sondern um die Möglichkeit, hier in einen Dialog zu treten. Und da könnte im Europäischen Parlament nachgebessert werden.

(Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir brauchen einen Beschluss! Der Bericht ist ein Beschluss! Das wäre der Vorteil!)

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Frau Brantner.

Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der Bericht ist ein Beschluss. Damit würde man das Kriterium Ratsbeschluss erfüllen. Ein Nachtrag zum Bericht wäre ein Beschluss, der dem EP übergeben wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Christian Calliess (Freie Universität Berlin): Ich glaube, es steht auch beides zusammen in einem Absatz, sodass man da vielleicht tatsächlich einen Zusammenhang herstellen kann. Da ist sicherlich Potenzial vorhanden.

Ich würde gerne, weil Herr Hahn das ansprach, darauf hinweisen: Es geht um einen konstruktiv-kritischen Dialog der Gerichte. Die Verfassungsgerichte spielen im europäischen Verfassungsgerichtsverbund, wie es der ausgeschiedene Verfassungsgerichtspräsident Voßkuhle formuliert hat, eine wichtige Rolle, aber der EuGH eben auch. Wir haben keine Hierarchie; darauf hatte ich hingewiesen. Es geht um dieses Miteinander. Bei diesem großen Miteinander geht es - da möchte ich die großen Europäer Kohl und Brandt zitieren - um ein pflegliches Miteinanderumgehen. Das kommt in den Verträgen zum Ausdruck, in Artikel 4 Absatz 3 EUV. Loyale Zusammenarbeit, Rücksichtnahme, Dialog - das ist doch das Entscheidende. Ich hoffe, dass wir da stärker hinkommen. Das Potenzial der zweiten Vorlage ist, glaube ich, nicht ausgeschöpft worden. Das bedaure ich sehr; denn so gesehen ist dieser Konflikt, in dem wir uns jetzt befinden, vielleicht gar nicht nötig.

Ein letztes Wort zu diesem Thema, das eigentlich hinter allem steht - da spielt auch der Bundestag eine Rolle, noch viel stärker als im Rahmen der Integrationsverantwortung -: Vielleicht heißt „Integrationsverantwortung“ nämlich auch, noch einmal darauf hinzuwirken, dass man der EZB die Arbeit nicht allein überlässt. Wir haben es in der Finanzkrise gesehen, und wir sehen es jetzt wieder in der Coronakrise: Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ist eine unvollendete. Wir brauchen eine stärkere Europäisierung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik; Herr Rocholl hat darauf hingewiesen, Herr Fratzscher auch. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir das nicht vergessen und diese Debatte im Bundestag auch weitergetragen wird. Wir können uns nicht immer nur von Krise zu Krise hangeln, auf Sicht Probleme lösen und uns im Übrigen zurücklehnen und der EZB die Arbeit überlassen. Das ist doch das Dilemma.



Ich werde an diesem Punkt etwas rechtspolitisch - so sage ich es mal -, denn daraus kommt doch auch der Konflikt: Die einzige handlungsfähige Institution - Sie haben das vorhin gesagt -, jedenfalls schnell handlungsfähige, scheint immer wieder die EZB zu sein. Natürlich haben wir Reparaturmaßnahmen in Form des ESM ergriffen. Aber wir sehen schon wieder: Das passt alles offenbar nicht so ganz in der Coronakrise; also müssen wir da wieder irgendwie nachbessern und hier und da basteln.

Ich glaube, es wäre wichtig, jetzt noch mal die Initiativen aufzugreifen, über die wir hier im Ausschuss im November 2015 schon mal diskutiert haben. Da war der Europaausschuss hellwach und hat sofort den Fünf-Präsidenten-Bericht, der von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, aufgegriffen, der ja nur Ideen enthielt. Das ist ein Ideenpapier, ein Diskussionspapier. Das muss man nicht alles eins zu eins umsetzen, sondern es geht darum, dass man etwas auf den Tisch legt, dass man diskutiert, dass man sich mit der Frage befasst: Wie wollen wir die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion verbessern, sie funktionsfähiger machen, auf stürmisches Wetter besser vorbereiten? Ich glaube, es ist auch Aufgabe des Parlaments, immer wieder Anstöße zu geben, wenn die Debatte erlahmt; denn da ist Potenzial vorhanden.

So ist die Währungsunion entstanden; das möchte ich noch mal betonen. Wenn Sie mit den Leuten sprechen, die beim Vertrag von Maastricht dabei waren - davon gibt es ja viele in der CDU -, erinnern die daran: Damals ist die nächste Krise bewusst in Kauf genommen worden, weil man in dem Moment mehr nicht erreichen konnte. - Ich erinnere an die schöne Krönungstheorie der politischen Union. Da hat Deutschland eben sagen müssen: Das klappt nicht. Aber - so war es immer in der Geschichte der europäischen Integration - wenn wir uns zusammenreißen, werden wir die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ergänzen und zunehmend zu einer politischen Union, die noch fehlt, ausbauen.

Wir werden zu einer stärkeren Europäisierung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik kommen müssen. Da sind viele Ansätze vorhanden; aber wir müssen noch mal über die im Fünf-Präsidenten-Bericht vorgeschlagene Stufe zwei sprechen. Und wir brauchen die institutionellen Strukturen auf der europäischen Ebene, damit die EZB nicht immer wieder in dieses Dilemma gerät. - Das wäre das Schlusswort rechtspolitischer Art. Vielen Dank.

Vorsitzender Gunther Krichbaum: Vielen Dank. Dem müssen wir gar nicht mehr viel hinzufügen. - Wir dürfen uns ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken. Das war, glaube ich, ein sehr interessanter, sehr aufschlussreicher Nachmittag. Natürlich konnten wir heute - das war auch nicht der Anspruch - nicht alle offenen Fragen klären. Wir werden im Europaausschuss all das nachberaten, auch Ihre Anregungen. Noch einmal vielen Dank. Ihnen alles Gute! Wir freuen uns, wenn wir erneut auf Ihre Expertise zugreifen dürfen. Das wird auch in Zukunft der Fall sein; da bin ich ganz sicher. Wenn Sie Anregungen haben, tragen Sie diese bitte an uns heran. Wir sind da immer sehr offen und sehr interessiert. Ihnen für die weitere Arbeit alles Gute!

Ich darf die Sitzung schließen.

(Schluss: 18.40 Uhr)